



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0193(COD)

9390/2/21
REV 2 ADD 1

PECHE 179
CODEC 814

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EU) .../... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EU) [...] 2019/473, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle¹

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

...

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:²

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Sätze erhalten folgende Fassung:

„Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, **sowie die folgenden Begriffsbestimmungen:**“

¹ Änderungen am Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** (neuer Text) bzw. durch [...] (Streichungen) gekennzeichnet.

² Die Erwägungsgründe wurden aus diesem Dokument entfernt, da sie nicht eingehend erörtert wurden. Vorschläge zur Änderung einiger Erwägungsgründe oder zur Aufnahme neuer Erwägungsgründe sind in den Fußnoten dieses Dokuments wiedergegeben.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik‘: verbindliche Rechtsakte der Union [...] über die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von biologischen Meeresschätzen, Aquakultur sowie die Verarbeitung, den Transport und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;“

b1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

(5) ‚Überwachung‘: die Beobachtung von Fangtätigkeiten anhand von Sichtungen durch Inspektionsschiffe, behördliche Flugzeuge oder behördliche ferngesteuerte Flugsysteme sowie technischer Ortungs- und Identifizierungsmethoden;“

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"(9) ‚Fanglizenz‘: ein offizielles Dokument, dessen Inhaber nach Maßgabe nationaler Vorschriften berechtigt ist, eine bestimmte Fangkapazität für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze einzusetzen [...];“

d) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

"(12) ‚Schiffspositionsdaten‘: Daten zur Identifizierung eines Fischereifahrzeugs, seiner geografischen Position sowie Datum, Uhrzeit, Kurs und Geschwindigkeit, die über Ortungsanlagen an Bord des Fischereifahrzeugs an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats übertragen werden;“

e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"(14) ‚Gebiet mit Fangbeschränkungen‘: ein Meeresgebiet, in dem die Fangtätigkeit **gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik** vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt oder verboten ist;“

f) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

"(20) ‚Los‘: eine Charge von Einheiten von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen;“

g) Nummer 24 erhält folgende Fassung:

"(24) ‚**Mehrjahresplan**‘: Pläne im Sinne der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, **Bestandserhaltungsmaßnahmen** im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie alle anderen Unionsmaßnahmen, die auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 AEUV verabschiedet werden, spezifische Bewirtschaftungs- oder Wiederauffüllungsmaßnahmen für bestimmte Fischbestände vorsehen **und über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelten**;“

h) Nummer 23 wird gestrichen.

i) Nummer 28 erhält folgende Fassung:

"(28) ‚Freizeitfischerei‘: nichtgewerbliche Fangtätigkeiten, bei denen biologische Meeresschätze **gefangen werden, etwa** im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports [...];“³

³ In einem Erwägungsgrund über die Freizeitfischerei soll klargestellt werden, dass eine solche Fischerei auch Fangtätigkeiten einschließt, die von kommerziellen Einrichtungen im Fremdenverkehrssektor und im Rahmen von Sportwettbewerben organisiert werden.

j) Nummer 31 erhält folgende Fassung:

"(31) ‚Fischereifahrzeug‘: jedes Schiff, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist, einschließlich Fangschiffe, Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, ausgenommen Containerschiffe;“⁴

k) Die folgenden Nummern 33, 34, **35, 36 und 37** werden **angefügt**:

"(33) ‚Slipping‘: die absichtliche Freisetzung von Fisch aus einem Fanggerät, bevor dieses vollständig an Bord eines Fischereifahrzeugs gebracht wurde;

(34) ‚Fangschiff‘: ein für den Fang biologischer Meeresschätze eingesetztes Fischereifahrzeug; [...]

(35) ‚Fangeinsatz‘: jede Tätigkeit in Verbindung mit der Suche nach Fisch, dem Ausbringen, Schleppen und Einholen von aktivem Fanggerät, dem Aussetzen, Ausgesetztlassen, Wiedereinholen oder erneuten Aussetzen stationärer Fanggeräte und dem Entfernen des Fangs aus dem Gerät und den Hälterungsnetzen oder aus einem Transportkäfig zum Einsetzen in Mast- oder Aufzuchtkäfige;⁵

(36) ‚individuelle Kennnummer der Fangreise‘: die spezifische Nummer, die im elektronischen Fischereilogbuch für jede Fangreise generiert wird;

(37) ‚Fangreise‘: jede Fahrt eines Fangschiffs ab dem Zeitpunkt, an dem das Fischereifahrzeug den Hafen verlässt, bis zur erneuten Ankunft im Hafen.“

⁴ Erwägungsgrund 10 des Vorschlags erhält folgende Fassung: **„Die Begriffsbestimmung für ‚Fischereifahrzeug‘ sollte durch eine genauere Begriffsbestimmung ersetzt werden, mit der klargestellt wird, dass der Begriff jedes Schiff umfasst, das für die kommerzielle Nutzung biologischer Meeresschätze ausgerüstet ist, einschließlich Fangschiffe, Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe. Zwar dürften sich die meisten Bestimmungen dieser Verordnung auf Fangschiffe beziehen, jedoch erfordert eine wirksame Fischereikontrollregelung der Union, dass in bestimmten Fällen auch andere Schiffe, die bei der Nutzung biologischer Meeresschätze eine Rolle spielen, erfasst werden. Containerschiffe sollten von der Begriffsbestimmung für ‚Fischereifahrzeug‘ im Sinne dieser Verordnung ausgenommen werden. Schiffe, die ausschließlich für die Aquakultur genutzt werden, sollten ebenfalls nicht unter diese Begriffsbestimmung fallen. Die Begriffsbestimmung für ‚Fischereifahrzeug‘ in dieser Verordnung sollte nur für die Zwecke dieser Verordnung gelten und die Begriffsbestimmung für ‚Fischereifahrzeug‘ in anderen Rechtsakten für andere Zwecke unberührt lassen.“**

⁵ Der folgende Erwägungsgrund wird eingefügt: **„Eine Begriffsbestimmung für ‚Fangeinsatz‘ sollte eingefügt werden, um die Bedeutung des Begriffs klarzustellen und zu verdeutlichen, dass er enger gefasst ist als der Begriff ‚Fangtätigkeit‘. Fangeinsätze, ausgenommen Umsetzungen, dürfen nur von Fangschiffen durchgeführt werden.“**

2. Artikel 5 Absatz 6 wird gestrichen.
3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Fanglizenzen

- (1) **Fangschiffe** der Union dürfen biologische Meeresschätze nur gewerblich nutzen, wenn sie über eine gültige Fanglizenz verfügen.
- (2) Der Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass **die Fanglizenz die Mindestanforderungen hinsichtlich der Angaben zu Identifizierung, technischen Merkmalen und Ausrüstung eines Fangschiffs erfüllt und dass** die Angaben in der Fanglizenz korrekt sind und mit den Angaben im Fischereiflottenregister der Union nach Artikel 24 **Absatz 3** der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übereinstimmen.
- (3) [...]
- (4) Der Flaggenmitgliedstaat entzieht einem **Fangschiff**, das Gegenstand einer **Maßnahme zur Anpassung der Fangkapazität** gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist [...], endgültig die Fanglizenz.

- (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Gültigkeit der von Flaggenmitgliedstaaten ausgestellten Fanglizenzen sowie die darin enthaltenen Mindestanforderungen hinsichtlich der Angaben zu Identifizierung, technischen Merkmalen und Ausrüstung eines Fangschiffs festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Wendet ein Mitgliedstaat für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge eine eigene Fangerlaubnisregelung an, so übermittelt er der Kommission auf Anfrage eine Zusammenfassung der Angaben in der erteilten Fangerlaubnis und die entsprechenden aggregierten Fischereiaufwandsdaten.“

- b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Einem Fangschiff wird keine Fangerlaubnis erteilt, wenn das betreffende Schiff nicht im Besitz einer Fanglizenz gemäß Artikel 6 ist oder seine Fanglizenz ausgesetzt oder entzogen wurde. Die Fangerlaubnis wird einem Fangschiff automatisch entzogen, wenn dem Schiff die Fanglizenz endgültig entzogen wurde. Wurde die Fanglizenz vorübergehend ausgesetzt, wird auch die Fangerlaubnis ausgesetzt.

- (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Gültigkeit der vom Flaggenmitgliedstaat ausgestellten Fangerlaubnisse sowie die [...] Mindestangaben, die darin enthalten sein müssen, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

c) Folgender Absatz 6 wird **angefügt**:

"(6) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 10 m, die unter ihrer Flagge fahren und ausschließlich in ihren Hoheitsgewässern Fangtätigkeiten durchführen, von der Verpflichtung zum Besitz einer Fangeraubnis ausnehmen."

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Markierung und Identifizierung von Fangschiffen der Union und Fanggerät“

a1) In Absatz 1 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff der Union“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **Durchführungsbestimmungen** festlegen für:

- a) Markierung und Identifizierung von **Fangschiffen**;
- b) an Bord mitzuführende Unterlagen zur Schiffsidentifizierung;
- c) Markierung und Identifizierung von Hilfsbooten und Fischesammelgeräten;
- d) Markierung und Identifizierung von Fanggerät;
- e) Plaketten für die Markierung von Fanggerät;
- f) Markierung von Bojen und Aussetzen von Leinen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Schiffsüberwachungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten setzen zur wirksamen Überwachung von Position und Bewegungen der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, unabhängig vom Einsatzort dieser Fischereifahrzeuge, und von Fischereifahrzeugen in den Gewässern der Mitgliedstaaten Schiffsüberwachungssysteme (‘vessel monitoring systems‘, VMS) ein [...]. Jeder Flaggenmitgliedstaat **erfasst die Schiffpositionsdaten und** stellt sicher, dass diese kontinuierlich und systematisch überwacht werden.

(2) **Jedes Fischereifahrzeug** der Union **hat** an Bord ein betriebsbereites Gerät, das **die** Positionsdaten in regelmäßigen Abständen überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht.

Außerdem müssen die Schiffsüberwachungssysteme es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats nach Artikel 9a ermöglichen, über dieses Gerät jederzeit Daten vom Fischereifahrzeug abzufragen.

Die Übertragung der Schiffpositionsdaten und die Abfrage erfolgen [...] über eine Satellitenverbindung [...].

(3) Abweichend von Absatz 2 **kann ein Flaggenmitgliedstaat festlegen, dass Fischereifahrzeuge** der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ein [...] Gerät an Bord mitführen **dürfen, das nicht an Bord eingebaut sein muss und das die Schiffpositionsdaten über eine Satellitenverbindung oder jedes andere Funknetz** in regelmäßigen Abständen aufzeichnet und überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes **auf See** ermöglicht.

Zum Zweck der Anwendung von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten ein auf nationaler oder Unionsebene entwickeltes Schiffsüberwachungssystem einsetzen. Falls ein oder mehrere Mitgliedstaaten bis ... [vier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen entsprechenden Antrag stellen, entwickelt die Kommission ein Schiffsüberwachungssystem für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m.

Außerdem muss das Schiffsüberwachungssystem es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats nach Artikel 9a ermöglichen, über eine Satellitenverbindung, sofern eine solche Verbindung genutzt wird, Daten vom Fischereifahrzeug abzufragen. Falls das Gerät gemäß Unterabsatz 1 sich nicht in Reichweite eines Funknetzes befindet, werden die Schiffspositionsdaten während dieses Zeitraums aufgezeichnet und übertragen, sobald das Schiff sich in Reichweite eines solchen Netzes befindet, spätestens jedoch vor dem Einlaufen in einen Hafen oder an einer anderen Anlandestelle.

(3a) Unbeschadet Verpflichtungen gemäß anderen Rechtsakten der Union kann ein Mitgliedstaat Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 9 m von der Verpflichtung, dass sie mit einem Schiffsüberwachungssystem ausgerüstet sein müssen, ausnehmen, wenn sie

a) ausschließlich passives Fanggerät verwenden;

b) ausschließlich in den Gewässern bis zu sechs Seemeilen von den Basislinien, die unter die Hoheit und die Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats fallen, eingesetzt werden und

c) zu keinem Zeitpunkt zwischen dem Auslaufen aus dem Hafen und der Rückkehr in den Hafen länger als 24 Stunden auf See sind;

d) keinen Einschränkungen unterliegen, die in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen gelten, in dem sie eingesetzt werden.

- (3b) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Absatz 3a von der Verpflichtung, dass sie mit einem Schiffsüberwachungssystem ausgerüstet sein müssen, ausgenommen sind, melden der zuständigen Behörde vor ihrem Auslaufen die Zeit der Ausfahrt aus einem Hafen oder einer anderen Anlandestelle und tragen die geografische Position, an der Fanggerät ausgebracht wurde, und die Uhrzeit des Hols in das Fischereilogbuch ein und übermitteln es gemäß Artikel 15 Absatz 2.**
- (4) Befindet sich ein Fischereifahrzeug der Union in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats, so gewährt der Flaggenmitgliedstaat durch automatische Übertragung **der empfangenen Daten** an das Fischereiüberwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats Zugriff auf die Schiffspositionsdaten...]
- (5) Wird ein Fischereifahrzeug der Union in Drittlandgewässern oder in Gewässern eingesetzt, in denen die Bewirtschaftung der Bestände einer regionalen Fischereiorganisation nach Artikel 3 Absatz 1 unterliegt, so werden Schiffspositionsdaten, sofern das Abkommen mit dem betreffenden Drittland oder die anwendbaren Vorschriften dieser Organisation dies vorsehen, auch dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation zur Verfügung gestellt.
- (6) **Unbeschadet der Verordnung (EU) 2017/2403 müssen alle** Fischereifahrzeuge von Drittländern, die in Unionsgewässern tätig sind, **ohne Fangeinsätze durchzuführen**, ein betriebsbereites Gerät an Bord haben, das **die** Positionsdaten in regelmäßigen Abständen überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht, in gleicher Weise wie es gemäß diesem Artikel für Fischereifahrzeuge der Union vorgeschrieben ist.⁶

⁶ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt werden, dass diese Verpflichtung für Drittländerschiffe, die Fangeinsätze durchführen, bereits nach der Verordnung (EU) 2017/2403 gilt, und dass diese Verpflichtung durch die vorliegende Verordnung auch auf Drittländerschiffe ausgeweitet werden sollte, die keine Fangeinsätze durchführen.

- (7) **Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung]. [...]**
- (8) Die Kommission **legt** im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen **fest** für:
- g) Format und Inhalt der Schiffpositionsdaten;
 - h) die **Mindestanforderungen** und technischen **Mindestspezifikationen** der Schiffsüberwachungsgeräte;
 - i) die Häufigkeit der Übertragung der Daten zu Position und Bewegungen von Fischereifahrzeugen, auch in Gebieten mit Fangbeschränkungen;
 - d) die Übermittlung von Daten an Küstenmitgliedstaaten;
 - j) die Verantwortlichkeiten der Kapitäne von Fischereifahrzeugen betreffend den Betrieb der Schiffsüberwachungsgeräte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 119 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. **Sie werden bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.**“

7. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Fischereiüberwachungszentren

- (1) Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben Fischereiüberwachungszentren, von denen aus Fangtätigkeiten und Fischereiaufwand überwacht werden. Das Fischereiüberwachungszentrum eines **jeden** Mitgliedstaats überwacht die Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, unabhängig davon, in welchen Gewässern diese tätig sind oder in welchem Hafen sie sich befinden, sowie Fischereifahrzeuge der Union unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten und Drittlandfischereifahrzeuge [...], die in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind.
- (2) Jeder **Mitgliedstaat** ernennt die Behörden, die **dafür** zuständig sind, **dass sein Fischereiüberwachungszentrum funktioniert**, und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sein Fischereiüberwachungszentrum über geeignete Personalmittel sowie über Computer-Hardware und -Software verfügt, die **täglich rund um die Uhr** eine automatische Datenverarbeitung, elektronische Datenübertragung **und Datenüberwachung** ermöglichen.⁷ Die Mitgliedstaaten sehen für den Fall eines Systemfehlers Datensicherungs- und Datenwiederherstellungsverfahren vor. Die Mitgliedstaaten können ein gemeinsames Fischereiüberwachungszentrum betreiben.
- (3) Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass die Fischereiüberwachungszentren Zugriff auf alle einschlägigen Daten haben, insbesondere auf die in den Artikeln 109 und 110 aufgeführten Daten [...].

⁷ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt werden, dass nach diesem Absatz nicht die Verpflichtung dazu besteht, dass das Personal täglich rund um die Uhr physisch anwesend ist.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen über Fischereiüberwachungszentren erlassen, insbesondere in Bezug auf

- k) die Überwachung der Einfahrt in bestimmte Gebiete sowie der Ausfahrt aus diesen Gebieten;
- l) die Überwachung und Aufzeichnung von Fangtätigkeiten;
- m) Vorkehrungen bei technischer Störung oder Ausfall der Kommunikation oder des Schiffsüberwachungsgerätes;
- n) Maßnahmen bei Nichtempfang von Positions- und Bewegungsdaten von Fischereifahrzeugen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

8. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Übertragung von Daten aus automatischen Identifizierungssystemen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Daten aus automatischen Identifizierungssystemen gemäß Artikel 6a der Richtlinie 2002/59/EG für Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge ihren für die Fischereikontrolle zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden. [...], [...]

9. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Datenübertragung für Überwachungsmaßnahmen

VMS-Daten [...] und VDS-Daten, die im Rahmen dieser Verordnung gesammelt wurden, werden, **falls erforderlich**, der Kommission, den Unionsagenturen und den an Überwachungsmaßnahmen beteiligten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit auf See, der Durchführung von Grenzkontrollen, des Schutzes der Meeresumwelt und allgemein der Durchsetzung geltender Vorschriften zur Verfügung gestellt.“

10. Artikel 13 **erhält folgende Fassung**:

„Artikel 13

Elektronische Fernüberwachung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen die Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeiten durch elektronische Fernüberwachungssysteme (‘remote electronic monitoring’, REM) gemäß diesem Artikel sicher.

(2) Zur Überwachung und Kontrolle der Anlandeverpflichtung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Flottensegmente von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von 24 m oder mehr unter ihrer Flagge, bei denen ein erhebliches Risiko der Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung besteht, ein betriebsbereites REM-System installiert haben.

Dieses REM-System muss eine wirksame Überwachung und Kontrolle der Anlandeverpflichtung ermöglichen und kann Geopositionierungssysteme, Sensoren und Videokameras umfassen.

Die Daten aus dem REM-System sind an Bord zu speichern. Die für die Fischereikontrolle zuständigen Behörden der Flaggen- und Küstenmitgliedstaaten haben gleichberechtigten Zugang zu diesen Daten, unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

- (3) Zur Umsetzung von Absatz 2 hat die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten
- a) auf der Grundlage der Bewertung des Risikos einer Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung festzulegen, für welche Flottensegmente von Fangschiffen der Union die Verpflichtung, ein REM-System an Bord installiert zu haben, gilt;
 - b) unter Berücksichtigung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen Durchführungsbestimmungen zu Anforderungen, technischen Spezifikationen, Einbau und Betrieb des REM-Systems und zu dem Zeitraum, in dem das REM-System betrieben werden muss, festzulegen. Diese Vorschriften dienen auch dazu, sicherzustellen, dass bei Einsatz von CCTV nur Aufnahmen von dem Fanggerät und den Teilen des Schiffs gemacht werden, in denen Fischereierzeugnisse an Bord gebracht, behandelt, gelagert und zurückgeworfen werden;
 - c) unbeschadet des Artikels 112 Durchführungsbestimmungen für die Speicherung von, den Austausch von und den Zugang zu Daten aus dem REM-System festzulegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

(4) Im Rahmen der Risikobewertung nach Absatz 3 Buchstabe a

- a) wird ein regionaler Ansatz verfolgt;
- b) wird das Risikoniveau nach Flottensegment und auf Grundlage von Fanggerät und Maschenöffnung, befischtem Gebiet und gezielt befischter Art ermittelt;

- c) wird gemeinsam von den betreffenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (European Fisheries Control Agency – EFCA) eine Risikoanalyse zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung auf Ebene des Flottensegments durchgeführt, wobei alle verfügbaren und relevanten Informationen, insbesondere wissenschaftliche Schätzungen zu Rückwürfen und unerwünschten Fängen sowie Daten aus den letzten Holinspektionen, verwendet und gegebenenfalls das Fehlen solcher Daten berücksichtigt werden.

Im Zuge der Risikobewertung können auch die Auswirkungen auf die betreffenden Bestände berücksichtigt werden.

- (5) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage des Risikos einer Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung gemäß einer entsprechenden Bewertung durch den betreffenden Mitgliedstaat oder die Kommission vorsehen, dass bestimmte Flottensegmente von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als 24 m unter ihrer Flagge ein betriebsbereites REM-System an Bord mitführen müssen.“

11. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Führen des Fischereilogbuchs

- (1) Der Kapitän eines jeden Fangschiffs der Union führt ein elektronisches Fischereilogbuch zur Aufzeichnung der Fangtätigkeiten.
- (2) Das Fischereilogbuch nach Absatz 1 enthält **mindestens** folgende Angaben:
 - a) **die** individuelle Kennnummer der Fangreise;
 - b) die CFR-Nummer („common fleet register“, gemeinsames Flottenregister) oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer und den Namen des Fischereifahrzeugs;

- c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
- d) das Datum und, für Fangschiffe der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die Uhrzeit der Fänge;
- e) Datum und Uhrzeit der Abfahrt aus dem Hafen und der Ankunft im Hafen [...];
- e1) **die geografische Position, an der das Fanggerät ausgebracht wurde, und Uhrzeit des Hols** für Schiffe, die gemäß Artikel 9 Absatz 3a von der Verpflichtung, dass sie mit einem Schiffsüberwachungssystem ausgerüstet sein müssen, ausgenommen sind;
- f) Art des Fanggeräts **sowie dessen** technische Spezifikationen und Abmessungen;
- g) geschätzte **an Bord behaltene Mengen** jeder Art in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere, einschließlich – **in einem gesonderten Eintrag** – der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen [...]. [...]Für **Fangschiffe** der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr werden diese Angaben [...] je Fangeinsatz gemacht;
- h) geschätzte Rückwurfmengen jeder Art, die nicht der Anlandeverpflichtung unterliegt, in Kilogramm Lebendgewicht;
- i) geschätzte an Bord behaltene oder zurückgeworfene Mengen jeder empfindlichen Art im Sinne von Artikel 6 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/1241 in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere;

- j) gegebenenfalls den oder die angewandten Umrechnungskoeffizienten;
 - k) aufgrund von Fischereiabkommen gemäß Artikel 3 Absatz 1 erforderliche Daten.
- (3) Bei [...] auf See verloren gegangenem Fanggerät muss das Logbuch auch **folgende Informationen** enthalten:
- a) Art des verlorenen Fanggeräts;
 - b) Datum und Uhrzeit, als das Fanggerät verloren ging;
 - c) Position, auf der das Fanggerät verloren ging;
 - d) Maßnahmen, die zur Bergung des Fanggeräts unternommen wurden.
- (4) Verglichen mit den angelandeten Mengen oder **mit** dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen Fisch in Kilogramm 10 % **für jede** Art. [...]

Die im ersten Unterabsatz genannte Toleranzgrenze gilt nicht für jede an Bord behaltene Art – unabhängig davon, ob sie sortiert oder unsortiert angelandet wird – mit einem Lebendgewichtäquivalent von höchstens 50 kg.

- (4a)** Abweichend von Absatz 4 Unterabsatz 1 gelten **bei Fischereien** gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 **für Arten**, die unsortiert angelandet werden **und die unter einen Stichprobenplan gemäß Artikel 60 Absatz 1a fallen, die folgenden Toleranzspannen:** [...]

[...][...] a) für kleine pelagische Arten und Arten für Industriefischerei beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen Fisch in Kilogramm für jede Art 10 % der im Fischereilogbuch eingetragenen Gesamtmenge aller Arten;

b) für alle anderen Arten beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den – im Fischereilogbuch eingetragen oder nicht eingetragenen – Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen Fisch in Kilogramm 200 kg oder für jede Art 1 % der im Fischereilogbuch eingetragenen Gesamtmenge aller Arten, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Für die Gesamtmenge aller Arten beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der Gesamtmenge der an Bord behaltenen Fische in Kilogramm unbeschadet der Bestimmungen in den Buchstaben a und b 10 % der im Fischereilogbuch eingetragenen Gesamtmenge aller Arten.

(4b) Abweichend von Absatz 4 Unterabsatz 1 beträgt bei Fischereien, die gezielt Arten befischen, deren morphologische Ähnlichkeit von einer wissenschaftlichen Behörde der Union oder einer internationalen wissenschaftlichen Behörde bestätigt wurde, und bei gemischten Fischereien mit unsortierter Anlandung die zulässige Toleranzspanne für die im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen Fisch dieser Arten in Kilogramm 10 % der im Fischereilogbuch eingetragenen Gesamtmenge dieser Arten, sofern für diese Arten ein Stichprobenplan gemäß Artikel 60 Absatz 1a gilt.

(5) In Fischereien, für die eine Fischereiaufwandsregelung der Union gilt, machen die Kapitäne von Fangschiffen der Union für die in einem Gebiet verbrachte Zeit folgende Angaben in ihrem Fischereilogbuch:

a) bei gezogenem Fanggerät:

- i) Einlaufen in den Hafen und Auslaufen aus dem Hafen, der in diesem Gebiet liegt;
- ii) jede Einfahrt in Meeresgebiete, in denen bestimmte Vorschriften über den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen gelten, und Ausfahrt daraus;
- iii) die an Bord behaltenen Fangmengen nach Arten in Kilogramm Lebendgewicht bei Ausfahrt aus dem betreffenden Gebiet oder vor Einfahrt in einen Hafen in dem betreffenden Gebiet;

b) bei stationärem Fanggerät:

- i) Einlaufen in den Hafen und Auslaufen aus dem Hafen, der in diesem Gebiet liegt;
- ii) jede Einfahrt in Meeresgebiete, in denen bestimmte Vorschriften über den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen gelten, und Ausfahrt daraus;
- iii) Datum und Uhrzeit des Aussetzens oder Wiederaussetzens des stationären Fanggeräts in diesen Gebieten;
- iv) Datum und Uhrzeit des Abschlusses der Fangeinsätze mit stationärem Fanggerät;
- v) die an Bord behaltenen Fangmengen nach Arten in Kilogramm Lebendgewicht bei Ausfahrt aus dem betreffenden Gebiet oder vor Einfahrt in einen Hafen in dem betreffenden Gebiet.

(6) Zur Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht für die Zwecke des Logbuchs verwenden die Kapitäne von Fangschiffen der Union einen nach Absatz 9 festgelegten Umrechnungskoeffizienten.

(7)[...]⁸

(8) Die Kapitäne bürgen für die Richtigkeit der Angaben im Fischereilogbuch.

(8a) Die Absätze 1 bis 4 und 5 bis 8 gelten ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **Umrechnungskoeffizienten und Durchführungsbestimmungen festlegen für:**

- a) **die** Umsetzung der Toleranzspanne nach **den Absätzen 4, 4a und 4b;**
- b) [...] die Anwendung von Umrechnungskoeffizienten.

[...]

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen. **Die Durchführungsrechtsakte gemäß Buchstabe a werden bis zum ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.**“

⁸ Der folgende Erwägungsgrund wird hinzugefügt, um die Streichung zu erläutern: **„Die Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern Fangensätze durchführen. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der genannten Verordnung müssen Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen dürfen, die Kontrollvorschriften einhalten, die für die Fangensätze von Schiffen der Union in dem Fischereigebiet gelten, in dem sie eingesetzt werden. Um Wiederholungen zu vermeiden und für Klarheit zu sorgen, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, mit denen ausdrücklich Vorschriften für Drittlandschiffe festgelegt werden, gestrichen werden.**“

12. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Elektronische Übermittlung des Fischereilogbuchs

(1) Die Kapitäne von Fangschiffen der Union [...] übermitteln der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14:

[...] mindestens einmal täglich, [...]

nach **dem** letzten Fangeinsatz und vor dem Einlaufen in **einem** Hafen **oder an einer anderen Anlandestelle**.

(2) **Abweichend von Absatz 1 übermitteln** Kapitäne von Fangschiffen der Union mit einer Länge über alles von weniger als **12** m [...] der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats **nach dem Einlaufen in einen** Hafen **oder an einer anderen Anlandestelle und vor dem Wiegen oder in den in Artikel 60 Absatz 1a Buchstaben c und d genannten Fällen vor der Beförderung** elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14.

(3) Die Kapitäne von Fangschiffen der Union übermitteln ferner elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14 zum Zeitpunkt einer Inspektion und auf Ersuchen der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats. **Befindet sich das Schiff nicht in Reichweite eines Funknetzes, so werden die Angaben aufgezeichnet und übermittelt, sobald sich das Schiff in Reichweite eines Funknetzes befindet.**

(4) **Die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels gelten ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung]. [...]**

(5) Die Kapitäne von Drittlandfangschiffen, die in Unionsgewässern tätig sind, übermitteln der zuständigen Behörde des Küstenmitgliedstaats elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14.“

13. Folgende [...] Artikel **15aa** und 15a **werden** eingefügt:

„**Artikel 15aa**

Für die Zwecke der Anwendung der Artikel 14 und 15 können die Mitgliedstaaten für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ein auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene entwickeltes System für Fischereilogbücher nutzen. Falls einer oder mehrere Mitgliedstaaten bis ... [vier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen entsprechenden Antrag stellt bzw. stellen, entwickelt die Kommission ein solches System für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten muss das von der Kommission entwickelte System die Anwendung von Artikel 9, gegebenenfalls einschließlich der Anforderungen an Schiffsüberwachungssysteme, sowie von Artikel 19a, 20, 21, 22, 23 und 24 ermöglichen.

Artikel 15a

[...] Durchführungsrechtsakte zu den **Fischereilogbuchvorschriften**

(1)[...]

e) [...]

f) [...]

g) [...]

(2)[...] Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten
Durchführungsbestimmungen fest für:

- a) das Format, den Inhalt und das Verfahren für die Übermittlung der
Fischereilogbuchdaten;
- b) das Ausfüllen und die elektronische Aufzeichnung der Angaben in den
Fischereilogbuchdaten;
- c) das Funktionieren des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems für
Fischereilogbuchdaten;
- [...] [...]
- [...]
- [...] [...]
- g) die Häufigkeit der Übermittlung von Fischereilogbuchdaten;
- h) die Verfahren im Falle einer technischen Störung oder eines Ausfalls der
Kommunikation oder der elektronischen Aufzeichnungs- und
Meldesysteme für Fischereilogbuchdaten und für den Fall, dass die
Logbuchdaten nicht empfangen werden oder nicht zugänglich sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen. *Sie werden bis zum ... [18 Monate nach Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.*“

14. Artikel 16 entfällt ab dem ... [24 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung].

15. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in Mehrjahresplänen **übermitteln** die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft **in einem** Hafen **oder an einer anderen Anlandestelle eines Mitgliedstaats** elektronisch folgende Angaben [...]:

- a) [...] individuelle Kennnummer der Fangreise und für Schiffe, die keine Fangschiffe sind, die zu den Fängen gehörende individuelle Kennnummer der Fangreise;
- b) CFR-Nummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer und Name des Fischereifahrzeugs;
- c) [...] Bestimmungshafen **oder entsprechende andere Anlandestelle** und Grund des Anlaufens, wie Anlanden, Umladen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen;
- d) Daten der Fangreise [...];
- e) voraussichtliche(s) Datum und Uhrzeit der [...] Ankunft im Hafen;
- f) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

- g) Mengen der einzelnen im Fischereilogbuch eingetragenen Arten, einschließlich – als gesonderter Eintrag – der Mengen, die unter der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;
- h) Mengen der einzelnen anzuladenden oder umzuladenden Arten, einschließlich – als gesonderter Eintrag – der Mengen, die unter der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen.“

b) Folgende Absätze 1aa und 1a werden eingefügt:

„(1aa) Absatz 1 dieses Artikels gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].“

(1a) Küstenmitgliedstaaten können für **bestimmte Fischereien** eine kürzere Frist für die Anmeldung setzen, sofern dadurch die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt wird.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte [...] [...] zu erlassen, **mit denen** bestimmte Kategorien von Fischereifahrzeugen **der Union** von der Verpflichtung nach Absatz 1, unter Berücksichtigung der anzuladenden Mengen und Arten von Fischereierzeugnissen, **ausgenommen werden.**“

[...] [...] [...]

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

“(7) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für folgende Fälle festlegen:

[...] a) technische Störung oder Ausfall der Kommunikation oder der elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesysteme für die Anmeldung;

[...] b) Nichtempfang von Anmeldungsdaten;

[...] c) **Scheitern des Zugriffs auf Anmeldungsdaten.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

16. Artikel 18 wird gestrichen.

17. In Artikel 19 werden die Worte „gemäß den Artikeln 17 und 18“ durch „gemäß Artikel 17“ ersetzt.

18. Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

Anmeldung der Anlandung in Drittlandshäfen

(1) **Die Kapitäne von** Fischereifahrzeugen der Union **übermitteln** den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens drei Tage vor der voraussichtlichen Ankunftszeit in einem **Drittlandshafen** elektronisch die Angaben gemäß Absatz 3 [...].

- (2) Der Flaggenmitgliedstaat kann für **seine** Fischereifahrzeuge [...] unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse, der Entfernung der Fanggründe vom Hafen und der **für die Erfüllung seiner** Verpflichtungen gemäß Absatz 4 **nötigen Zeit** eine kürzere Frist für die Anmeldung nach Absatz 1 [...] festlegen. **Der Flaggenmitgliedstaat teilt diese kürzere Frist der Kommission mit.**
- (3) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Union übermitteln dem Flaggenmitgliedstaat **insbesondere** folgende Angaben:
- a) [...] individuelle Kennnummer der Fangreise und für Schiffe, die keine Fangschiffe sind, die zu den Fängen gehörende individuelle Kennnummer der Fangreise;
 - b) CFR-Nummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer und Name des Fischereifahrzeugs;
 - c) [...] Bestimmungshafen **oder entsprechende andere Anlandestelle** und Grund des Anlaufens, wie Anlanden, Umladen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen;
 - d) **den Zeitraum der Fangreise;**
 - e) voraussichtliche(s) Datum und Uhrzeit der [...] Ankunft im Hafen **oder an einer anderen Anlandestelle;**
 - f) FAO-Alpha-3-Code jeder Art **und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;**

- g) Mengen der einzelnen im Fischereilogbuch eingetragenen Arten, **einschließlich – als gesonderter Eintrag – der Mengen, die unter der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;**[...]
- h) Mengen der einzelnen anzulandenden Arten, **einschließlich – als gesonderter Eintrag – der Mengen, die unter der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen.**
- (4) Besteht aufgrund der Analyse der vorgelegten Angaben und anderer verfügbarer Informationen Grund zu der Annahme, dass das Fischereifahrzeug **der Union** die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhält, ersuchen die zuständigen Behörden **seines** Flaggenmitgliedstaats das Drittland, in dem das Schiff anzulanden beabsichtigt, um Zusammenarbeit im Hinblick auf eine etwaige Inspektion. Zu diesem Zweck kann der Flaggenmitgliedstaat das Fischereifahrzeug auffordern, in einem anderen Hafen anzulanden oder die Ankunftszeit im Hafen oder den Zeitpunkt der Anlandung zu verschieben.
- (5) Dieser Artikel gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].**
- (6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten unbeschadet anderer Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik, in denen vor der Ankunft in einem Hafen außerhalb der Unionsgewässer eine Anmeldung bei dem Flaggenmitgliedstaat vorgesehen ist.“**

19. In Artikel 20 werden folgende Absätze 2a, 2b, **2c und 2d** eingefügt:

„(2a) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und des Artikels 43 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung dürfen abgebende [...] und empfangende **Fischereifahrzeuge** der Union nur nach Genehmigung durch ihre(n) Flaggenmitgliedstaat(en) auf See außerhalb der Unionsgewässer oder in Drittlandshäfen umladen.

(2b) Zur Beantragung einer Umladegenehmigung nach Absatz 2a übermitteln [...] Kapitäne von **abgebenden und empfangenden Fischereifahrzeugen** der Union[...] ihrem Flaggenmitgliedstaat mindestens drei Tage vor der geplanten Umladung elektronisch folgende Angaben:

- a) [...] individuelle Kennnummer der Fangreise und für Schiffe, die keine Fangschiffe sind, die zu den Fängen gehörende individuelle Kennnummer der Fangreise;
- b) **CFR-Nummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere** Schiffsnummer und Namen sowohl des abgebenden als auch des empfangenden Fischereifahrzeugs;
- c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
- d) geschätzte Mengen jeder Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht und Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der **Produktaufmachung und Verarbeitungszustand**;
- e) Bestimmungshafen des empfangenden Fischereifahrzeugs;
- f) Datum und Uhrzeit der geplanten Umladung;
- g) geografische Position oder Name des Hafens, in dem die Umladung geplant ist. [...]

(2c) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen über die Beschreibung des verarbeiteten Fischereierzeugnisses oder eines Teils davon festlegen, insbesondere durch Codes und Beschreibungen für die Produktaufmachung und den Verarbeitungszustand. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

(2d) Die Absätze 2a und 2b dieses Artikels gelten ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].“

20. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

Ausfüllen der Umladeerklärung

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union [...], die an einer Umladung beteiligt sind, füllen eine elektronische Umladeerklärung aus.
- (2) Die Umladeerklärung nach Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) [...] individuelle Kennnummer der Fangreise und für Schiffe, die keine Fangschiffe sind, die zu den Fängen gehörende individuelle Kennnummer der Fangreise;
 - b) **CFR-Nummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere** Schiffsnummer und Namen sowohl des abgebenden als auch des empfangenden Fischereifahrzeugs;
 - c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

- d) geschätzte Mengen jeder Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht und in Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Produktaufmachung **und Verarbeitungszustand**, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere, einschließlich – in einem gesonderten Eintrag – der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;
 - e) Bestimmungshafen des empfangenden Fischereifahrzeugs und Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft;
 - f) Datum und Uhrzeit der Umladung;
 - g) geografisches Gebiet oder bezeichneter Hafen der Umladung;
 - h) **den oder die angewandten** Umrechnungskoeffizienten.
- (3) Verglichen mit den angelandeten Mengen oder **mit** dem Ergebnis einer Inspektion **ist** die erlaubte Toleranzspanne bei den in der Umladeerklärung eingetragenen Schätzungen der an Bord behaltenen Mengen in Kilogramm Fisch **die in Artikel 14 Absatz 4 festgelegte Spanne**.
- (4) Der Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs und der Kapitän des empfangenden Fischereifahrzeugs bürgen beide für die Richtigkeit der Angaben in der jeweiligen Umladeerklärung.
- (5) Zur Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht für die Zwecke der Umladeerklärung wenden die Kapitäne von Fischereifahrzeugen einen nach Artikel 14 Absatz 9 festgelegten Umrechnungskoeffizienten an.
- (5a) Dieser Artikel gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].**

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte **zu erlassen, mit denen** bestimmte Kategorien von Fischereifahrzeugen **der Union** unter Berücksichtigung der Mengen und/oder der Art der Fischereierzeugnisse, **des Abstands zwischen den Fanggründen, den Umladeplätzen und den Häfen, in denen die betreffenden Schiffe registriert sind, von der Verpflichtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgenommen werden.**“

21. Die Artikel 22, 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 22

Elektronische Übermittlung der Daten der Umladeerklärung

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union [...] übermitteln die Angaben gemäß Artikel 21 binnen 24 Stunden nach Ende der Umladung elektronisch der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats.
- (2)[...]
- (3) Lädt ein Fischereifahrzeug der Union seine Fänge in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Flaggenmitgliedstaat um, so leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats unmittelbar nach Eingang der Umladeerklärung deren Daten elektronisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter, in dem der Fang umgeladen wurde, und des Mitgliedstaats, für den der Fang bestimmt ist.
- (3a) Absatz 1 dieses Artikels gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].**

(4)[...]

[...][...][...]

(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen für:

- a) das Format, den Inhalt **und das Verfahren für die Übermittlung** der Umladeerklärung;
- b) das Ausfüllen und die elektronische Aufzeichnung **der Umladeerklärungsdaten**;
- c) das Funktionieren des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems für Umladedaten;

[...]

[...] [...]

[...] [...]

[...] [...]

- h) die Verfahren bei technischer Störung oder Ausfall der Kommunikation oder der elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesysteme für Umladeerklärungsdaten und für den Fall, dass die Umladeerklärungsdaten nicht empfangen werden oder nicht zugänglich sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

Artikel 23

Ausfüllen der Anlandeerklärung

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder sein Vertreter füllt eine elektronische Anlandeerklärung aus.
- (2) Die Anlandeerklärung nach Absatz 1 enthält mindestens folgende Angaben:
 - a) individuelle Kennnummer der Fangreise;
 - b) CFR-Nummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer und Name des Fischereifahrzeugs;
 - c) den FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
 - d) die Mengen jeder angelandeten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht gemäß Artikel 60 und in Lebendgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der **Produktaufmachung und Verarbeitungszustand**, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere, einschließlich – in einem gesonderten Eintrag – der Mengen oder der Anzahl der Tiere, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;

- e) den Anlandehafen;
- f) Datum und Uhrzeit der Anlandung;

f1) Datum und Uhrzeit des Wiegens;

- g) den Namen oder eine Identifikationsnummer des in Artikel 60 Absatz 1c genannten Marktteilnehmers;
 - h) die angewandten Umrechnungskoeffizienten.
- (3) Der Kapitän bürgt für die Richtigkeit der Angaben in der Anlandeerklärung.
- (4) Dieser Artikel gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].**
- (5) Zur Umrechnung des Gewichts von gelagertem oder verarbeitetem Fisch in Lebendgewicht für die Zwecke **des Ausfüllens** der Anlandeerklärung wenden die Kapitäne von Fischereifahrzeugen einen nach Artikel 14 Absatz 9 festgelegten Umrechnungskoeffizienten an.

Artikel 24

Elektronische Übermittlung der Daten der Anlandeerklärung

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder sein Vertreter übermittelt die Angaben nach Artikel 23 **Absatz 2** binnen 24 Stunden nach **dem Wiegen** elektronisch der zuständigen Behörde seines Flaggenmitgliedstaats. **Werden Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 60 Absatz 1a gewogen, so übermittelt der Kapitän diese Angaben binnen 24 Stunden nach dem Wiegen gemäß dem in diesem Artikel genannten einschlägigen Probenahme- oder Kontrollplan.**

(2)[...]

(3) Landet ein Fischereifahrzeug der Union seine Fänge in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Flaggenmitgliedstaat an, so leiten die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats unmittelbar nach Eingang der Anlandeerklärung deren Daten elektronisch an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats weiter, **in dessen Hoheitsgebiet** der Fang angelandet wurde.

(4)[...]

(4a) Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels gelten ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

(5)[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

- (6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen für
- a) das Format, den Inhalt **und das Verfahren für die Übermittlung** der Anlandeerklärung;
 - b) das Ausfüllen und die digitale Aufzeichnung der Daten der Anlandeerklärung;
 - c) das Funktionieren des elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystems für Daten der Anlandeerklärung;
 - d) [...] [...] [...] [...] die Verfahren bei technischer Störung oder Ausfall der Kommunikation oder der elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesysteme für Anlandeklärungsdaten und für den Fall, dass die Anlandeklärungsdaten nicht empfangen werden oder nicht zugänglich sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen. [...]

22. Artikel 25 entfällt ab dem ... [24 Monate nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung].

[...]

[...][...][...][...][...][...][...]

23a. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 6 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff der Union“ ersetzt.

23b. In Artikel 27 Absatz 1 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff der Union“ ersetzt.

24. Artikel 28 wird gestrichen.

25. [...] Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff der Union“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

25a. In Artikel 30 Absätze 1 und 2 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff der Union“ ersetzt.

25b. In Artikel 31 wird „Fischereifahrzeuge“ durch „Fangschiffe der Union“ ersetzt.

26. Artikel 32 wird gestrichen.

27. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand

- (1) Jeder Flaggenmitgliedstaat **beziehungsweise, im Falle von Fischereien ohne Fischereifahrzeug gemäß Artikel 54d, jeder Küstenmitgliedstaat** zeichnet alle Daten im Zusammenhang mit Fängen und Fischereiaufwand gemäß dieser Verordnung, insbesondere die Daten gemäß den Artikeln 14, 21, 23, **54d**, 62, 66 und 68, auf und bewahrt die Originaldaten nach Maßgabe der nationalen Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren auf.

- (2) Vor dem 15. jeden Monats übermittelt jeder Flaggenmitgliedstaat **oder – im Falle von Fischereien ohne Fischereifahrzeug gemäß Artikel 54d – jeder Küstenmitgliedstaat** der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle elektronisch folgende aggregierte Daten:
- e) die Mengen **jeder Art, gegebenenfalls nach** Bestand oder [...] Bestandsgruppe, die im Vormonat gefangen und an Bord behalten wurden, und die Mengen der einzelnen Arten, die zurückgeworfen wurden, als Lebendgewichtäquivalent, einschließlich – in **einem** gesonderten **Eintrag** – der Mengen, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen;
 - f) für jedes Fanggebiet, für das eine Fischereiaufwandsregelung gilt, oder gegebenenfalls für jede Fischerei, für die eine Fischereiaufwandsregelung gilt, den im Vormonat betriebenen Fischereiaufwand;
 - g) **die Mengen jeder Art, gegebenenfalls nach Bestand oder Bestandsgruppe, die im Falle von Fischereien ohne Fischereifahrzeug gemäß Artikel 54d im Vormonat gefangen wurden, und die Mengen der einzelnen Arten, die im Vormonat zurückgeworfen wurden, als Lebendgewichtäquivalent, einschließlich – in einem gesonderten Eintrag – der Mengen, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen.**
- (3) In Fällen, in denen die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 übermittelten Daten auf Schätzungen für **eine Art**, einen Bestand oder eine Bestandsgruppe beruhen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die berechtigten **Daten über die Mengen, die auf der Grundlage von Anlandeerkklärungen oder Verkaufsbelegen bestimmt wurden, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch am 30. März des Jahres, das auf das Kalenderjahr des Fangs folgt. Sehen die Maßnahmen hinsichtlich der Fangmöglichkeiten einen anderen Bezugszeitraum als das Kalenderjahr vor, so übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die berechtigten Daten über die Mengen, die auf der Grundlage von Anlandeerkklärungen bestimmt wurden, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf dieses Zeitraums.**

- (4) Stellt ein Mitgliedstaat Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden, und den Ergebnissen der gemäß Artikel 109 vorgenommenen Validierung fest, so übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die auf der Grundlage dieser Validierung ermittelten berechtigten **Daten über die** Mengen, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch **am 30. Juni des Jahres, das auf das Kalenderjahr des Fangs folgt. Sehen die Maßnahmen hinsichtlich der Fangmöglichkeiten einen anderen Bezugszeitraum als das Kalenderjahr vor, so übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die berechtigten Daten über die Mengen, die auf der Grundlage dieser Validierung bestimmt wurden, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf dieses Zeitraums.**
- (5) [...] Fänge **aus jeder quotengebundenen Art**, aus einem quotengebundenen Bestand oder einer quotengebundenen Bestandsgruppe werden [...] auf die Quoten angerechnet, über die **die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 verfügen.**
- (6) Im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten getätigte Fänge, die vermarktet und verkauft werden, einschließlich gegebenenfalls der Fänge, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen, werden von den Mitgliedstaaten aufgezeichnet und die Daten zu diesen Fängen werden der Kommission übermittelt. Sie werden auf die geltende Quote des Flaggenmitgliedstaats angerechnet, sofern sie 2 % der betreffenden Quoten übersteigen. Dieser Absatz gilt nicht für Fänge, die während **vorgeschriebener** wissenschaftlicher Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) **2017/1004** des Europäischen Parlaments und des Rates(*) getätigt werden.

- (7) Mit Ausnahme des Aufwands von **Fangschiffen**, die von der Anwendung einer Fischereiaufwandsregelung ausgenommen sind, wird der gesamte Fischereiaufwand von **Fangschiffen** der Union, die in einem unter eine Fischereiaufwandsregelung fallenden geografischen Gebiet ein [...] unter diese Aufwandsregelung fallendes Fanggerät an Bord haben oder gegebenenfalls einsetzen oder eine unter diese Aufwandsregelung fallende Fischerei betreiben, auf den dem jeweiligen Flaggenmitgliedstaat für das betreffende geografische Gebiet und das betreffende Fanggerät oder die betreffende Fischerei zugewiesenen höchstzulässigen Fischereiaufwand angerechnet.
- (8) Fischereiaufwand, der im Rahmen wissenschaftlicher Forschung in einem unter eine Fischereiaufwandsregelung fallenden geografischen Gebiet von Schiffen betrieben wird, die ein [...] unter diese Aufwandsregelung fallendes Fanggerät an Bord haben oder eine unter diese Aufwandsregelung fallende Fischerei betreiben, wird auf den ihrem Flaggenmitgliedstaat für das betreffende geografische Gebiet und das [...] betreffende Fanggerät oder die betreffende Fischerei zugewiesenen höchstzulässigen Fischereiaufwand angerechnet, sofern sie 2 % des zugeteilten Fischereiaufwands übersteigen, wenn die dabei getätigten Fänge vermarktet und verkauft werden. Dieser Absatz gilt nicht für Fänge, die während **vorgeschriebener** wissenschaftlicher Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 getätigt werden.
- (9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Formate für die Übermittlung der in diesem Artikel genannten Daten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.
-
- (*) Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).“

Artikel 34 erhält folgende Fassung:

28. „Artikel 34

Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten

Wenn die Quote für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu 80 % als ausgeschöpft gilt, kann die Kommission [...] einen Mitgliedstaat auffordern, detailliertere und häufigere Angaben als in Artikel 33 vorgesehen zu übermitteln [...].“

29. [...] Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 **erhalten** folgende Fassung:

"(2) Der Mitgliedstaat untersagt allen oder einigen **Fangschiffen** unter seiner Flagge von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an **Fangeinsätze bezüglich** des Bestands oder der Bestandsgruppe, dessen/deren Quote ausgeschöpft ist, die betreffende Fischerei oder, wenn die betreffenden **Fangschiffe** das betreffende Fanggerät an Bord mitführen, **Fangeinsätze** in dem einschlägigen geografischen Gebiet, in dem der höchstzulässige Fischereiaufwand erreicht ist, und **kann** festlegen, bis wann Umladungen, Umsetzungen und Anlandungen oder letzte Fangmeldungen **abgeschlossen sein müssen**.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat veröffentlicht seine Entscheidung nach Absatz 2 und teilt sie unverzüglich der Kommission mit. **Die** Kommission veröffentlicht **die Entscheidung auf ihrer Website**.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung **der Entscheidung nach Absatz 2** durch den betreffenden Mitgliedstaat **trägt dieser** Mitgliedstaat dafür Sorge, dass kein **Fangschiff** oder keine Gruppe dieser **Schiffe unter seiner Flagge** in **seinen** Gewässern **Fangeinsätze** bezüglich des betreffenden Bestands oder der betreffenden Bestandsgruppe durchführt.“

30. Artikel 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Stellt die Kommission fest, dass die der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten als ausgeschöpft gelten, so teilt die Kommission dies den betreffenden Mitgliedstaaten mit und kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **Fangeinsätze** für das **einschlägige** Gebiet, das **einschlägige** Fanggerät, den **einschlägigen** Bestand, die **einschlägige** Bestandsgruppe oder die an diesen **Fangeinsätzen** beteiligte Fangflotte untersagen.“

31. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a0) In Absatz 1 wird „die Fangtätigkeiten“ durch „Fangeinsätze“ ersetzt.

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wurde der Nachteil des Mitgliedstaats, für den vor Ausschöpfung seiner Fangmöglichkeiten ein **Verbot von Fangeinsätzen** ausgesprochen wurde, nicht behoben, so trifft die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen, um den entstandenen Nachteil in geeigneter Weise auszugleichen. **Mit diesen** Durchführungsrechtsakten **wird[...] insbesondere** Folgendes **festgelegt**:

- a) die Meldung eines erlittenen Nachteils;
- b) die Feststellung, welche Mitgliedstaaten einen Nachteil erlitten haben und wie groß dieser Nachteil war;
- c) die Feststellung, welche Mitgliedstaaten überfischt haben und welche Fischmengen über die zugestandene Quote hinaus gefischt wurden;
- d) die Abzüge bei den Fangmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, die überfischt haben, proportional zum Umfang der Überschreitung der Fangmöglichkeiten;
- e) die Aufschläge auf die Fangmöglichkeiten der benachteiligten Mitgliedstaaten, proportional zum entstandenen Nachteil;
- f) das Datum, an dem die Aufschläge und Abzüge wirksam werden. [...]

[...]Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

32. In Titel IV erhält die Überschrift von Kapitel II folgende Fassung:

„KAPITEL II

Kontrolle der Fangkapazität“

33. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Fangkapazität

(1) Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, dass die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Gesamtkapazität in BRZ und kW, die sich aus den von einem **betreffenden** Mitgliedstaat ausgestellten Fanglizenzen ergibt, zu keinem Zeitpunkt höher ist als die Kapazitätshöchstwerte für **diesen** Mitgliedstaat nach Maßgabe des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für folgende Aspekte der Anwendung dieses Artikels festlegen:

- h) die Überprüfung der Maschinenleistung von **Fangschiffen**;
- i) die Überprüfung der Tonnage von **Fangschiffen**;
- j) die Überprüfung von Typ, Anzahl und Merkmalen des Fanggeräts.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

34. In Titel IV Kapitel II erhält die Überschrift von Abschnitt 2 folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Maschinenleistung und Tonnage“

(34a) Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Ist die Maschinenleistung eines Fangschiffes höher als die in der Fanglizenz angegebene zugelassene Maschinenleistung, so kann das Schiff die Maschinenleistung nach Maßgabe einer Höchstdauer und der von dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat festgelegten Kriterien regularisieren. Übersteigt die Maschinenleistung eines Fangschiffes die in der Fanglizenz angegebene zugelassene Maschinenleistung einschließlich der Fehlermarge der Messgeräte um 20 % oder mehr, so ergreifen die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Schiff alle Fangtätigkeiten und -einsätze einstellt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Mitgliedstaaten können die mit der Zertifizierung und Überprüfung der Maschinenleistung verbundenen Kosten ganz oder teilweise den Betreibern der Fangschiffe auferlegen.“

35. Folgender Artikel 39a wird eingefügt:

„Artikel 39a

Kontinuierliche Überwachung der Maschinenleistung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage einer Risikobewertung fest, bei welchen Schiffen mit Innenbordantriebsmaschinen und mit einer zertifizierten Maschinenleistung von mehr als 221 Kilowatt, die gezogenes Fanggerät gemäß Artikel 6 Nummer 12 der Verordnung (EU) 1241/2019 einsetzen, ein erhebliches Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in Bezug auf die Maschinenleistung besteht. Sie stellen sicher, dass diese Schiffe mit fest installierten Geräten oder Software zur Messung und Aufzeichnung der Maschinenleistung ausgerüstet sind. [...]

([...] [...])(2) Die Geräte nach Absatz 1 [...] gewährleisten die kontinuierliche Messung der Antriebsmaschinenleistung in Kilowatt **und die Aufbewahrung dieser Daten an Bord.**

- (3) [...] Kapitäne **und Inhaber von Fanglizenzen** stellen sicher, dass die Geräte nach Absatz 1 jederzeit betriebsbereit sind und dass die Angaben der kontinuierlichen Messung der Antriebsmaschinenleistung aufgezeichnet und an Bord aufbewahrt werden und **für Behördenvertreter an Bord der Schiffe** jederzeit zugänglich sind.
- (4) Die Kommission **legt** im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen über **den Einbau**, die technischen Anforderungen und **die** Merkmale der Geräte **bzw. Software** nach Absatz 1 **fest**.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

(4a) Im Rahmen der Risikobewertung nach Absatz 1

a) wird ein regionaler Ansatz verfolgt;

b) wird auf der Grundlage von Fanggerät, befischtem Gebiet, Aufwandsregelung, gezielt befischter Art, Leistungsverminderung und Geschwindigkeit das Risiko der Nichteinhaltung nach Flottensegment festgestellt;

c) erfolgt eine Risikoanalyse zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkungen einer Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in Bezug auf die Maschinenleistung, insbesondere im Hinblick auf Überfischung;

d) wird die Ausschöpfung der Kapazitätsobergrenze berücksichtigt.

(4b) Die Risikobewertung wird gemeinsam von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der EFCA durchgeführt.

(4c) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in Bezug auf die Maschinenleistung vorsehen, dass unter ihrer Flagge fahrende Fangschiffe der Union, die mit Innenbordantriebsmaschinen mit einer zertifizierten Maschinenleistung von bis zu 221 Kilowatt ausgerüstet sind und gezogenes Fanggerät gemäß Artikel 6 Nummer 12 der Verordnung (EU) 1241/2019 einsetzen, mit fest installierten Geräten oder Software ausgerüstet werden, mit denen bzw. mit der die Maschinenleistung gemessen und aufgezeichnet wird.“

36. Artikel 40 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung der Antriebsmaschinenleistung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

37. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Überprüfung der Maschinenleistung [...]

(1) Geben erhobene Daten, beispielsweise Schiffspositionsdaten, Fischereilogbuchdaten oder Daten aus der kontinuierlichen Messung der Antriebsleistung, Hinweise darauf, dass die Maschinenleistung eines Fischereifahrzeugs größer ist als die in der Fanglizenz oder im Flottenregister der Union oder im nationalen Flottenregister angegebene Leistung, **überprüfen** die Mitgliedstaaten **die Maschinenleistung gegebenenfalls anhand** einer technischen Überprüfung [...].

[...](2) Zur Überprüfung der Maschinenleistung eines Schiffes wenden die Mitgliedstaaten die Anforderungen an, die von der Internationalen Organisation für Normung in ihrer empfohlenen Internationalen Norm ISO 15016:2015 oder in entsprechenden europäischen oder nationalen anerkannten Verfahren festgelegt wurden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a in Bezug auf die Änderung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bezugnahme auf die einschlägige Internationale ISO-Norm an den technischen Fortschritt anzupassen.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Überprüfung der Maschinenleistung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

(37a) Folgender Artikel 41a wird eingefügt:

„Artikel 41a

Überprüfung der Tonnage

Gibt es Nachweise dafür, dass die Tonnage eines Fischereifahrzeugs von der in der Fanglizenz angegebenen Tonnage abweicht, so überprüfen die Mitgliedstaaten die Tonnage. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere Änderungen des Volumens der geschlossenen Räume oder der Abmessungen des Schiffes.“

38. In Artikel 42 **Absatz 2** werden die Worte „gemäß den Artikeln 60 und 61“ durch „gemäß Artikel 60“ ersetzt.

39. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

d) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) In einem Mehrjahresplan kann festgelegt werden, dass Fischereifahrzeuge **der Union** [...] Fänge der Art, für die der Plan gilt, ab einem bestimmten Schwellenwert, ausgedrückt in Lebendgewicht der Art, in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort anlanden müssen.

(2) Sollen über den Schwellenwert nach Absatz 1 hinaus Mengen an Bord behalten werden, so stellt der Kapitän des betreffenden Fischereifahrzeugs der Union sicher, dass die Anlandung von Fängen nur in einem bezeichneten Hafen oder an einem küstennahen Ort in der Union erfolgt.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

(39a) Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

Getrennte Lagerung der Fänge von Grundfischarten, für die ein Mehrjahresplan gilt

(1) Fänge von Grundfischbeständen, für die ein Mehrjahresplan gilt und die an Bord eines Fangschiffs der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr behalten werden und die nicht unterhalb der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung liegen, sind nach Beständen getrennt so in Kisten, Kompartimenten oder Behältern zu verstauen, dass sie von den anderen Kisten, Kompartimenten und Behältern unterschieden werden können.

(2) Die Kapitäne von Fangschiffen der Union bewahren die Fänge gemäß Absatz 1 nach einem Stauplan auf, in dem der Lagerplatz der verschiedenen Arten in den Lagerräumen ausgewiesen ist.

(3) Fänge gemäß Absatz 1 dürfen an Bord eines Fangschiffs der Union ungeachtet der Menge nicht in Kisten, Kompartimenten oder Behältern gemischt mit anderen Fischereierzeugnissen gelagert werden. [...]

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen bestimmte Grundfischbestände von der im vorliegenden Artikel festgelegten Verpflichtung ausgenommen werden.“

40. Artikel 45 wird gestrichen.

41. Artikel 46 wird gestrichen.

(41a) Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IIIa

Regionalisierung

Artikel 46a

Kontrollmaßnahmen auf regionaler Ebene

Um den regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 119a zu erlassen, um die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kontrollmaßnahmen um Folgendes zu ergänzen:

- a) regionale Maßnahmen zur Kontrolle der Umsetzung technischer Maßnahmen auf regionaler Ebene, die auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 festgelegt werden;
- b) regionale Maßnahmen zur Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen von Mehrjahresplänen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt werden;
- c) Kontrollmaßnahmen auf regionaler Ebene für Bestände, die sich nicht in einem sicheren biologischen Zustand befinden.

Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung, die gemäß der in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannten Verfahren und geltenden Bedingungen vorgelegt wurde.

42. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a0) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Fangschiffe der Union führen die Ausrüstung zur Bergung ihres verlorenen Fanggeräts an Bord mit."

a00) In Absatz 2 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Kann das verlorene Fanggerät nicht geborgen werden, vermerkt der Schiffskapitän die Angaben zu dem verlorenen Fanggerät gemäß Artikel 14 Absatz 3 im Logbuch. Die zuständige Behörde seines Flaggenmitgliedstaats übermittelt diese Angaben an die zuständige Behörde des Küstenmitgliedstaats."

a1) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Absatz 3 dieses Artikels gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieses Rechtsakts].“

a2) In Absatz 4 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Angaben zu verlorenem Fanggerät werden von den Mitgliedstaaten erhoben und aufgezeichnet und der Kommission auf Anfrage übermittelt."

42a. In Artikel 49 Absatz 1 wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

42b. In Artikel 49a Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b wird „Fischereifahrzeug“ durch „Fangschiff“ ersetzt.

43. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Kontrolle der Gebiete mit Fangbeschränkungen

- (1) Die Fangtätigkeiten in den Gebieten mit Fangbeschränkungen in Unionsgewässern werden vom Küstenmitgliedstaat kontrolliert. Der Küstenmitgliedstaat muss über ein System verfügen, mit dem die Einfahrt des Fischereifahrzeugs in die Gebiete mit Fangbeschränkungen unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit, die Durchfahrt und die Ausfahrt festgestellt und aufgezeichnet werden können.
- (2) Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Gebieten mit Fangbeschränkungen auf Hoher See oder in Drittlandgewässern werden **in dem gemäß Völkerrecht zulässigen Umfang** von den Flaggenmitgliedstaaten kontrolliert.
- (3) **Fangschiffen**, die nicht in **Gebieten** mit Fangbeschränkungen fischen dürfen, ist die Durchfahrt durch **diese Gebiete nur** unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) Sämtliches Fanggerät ist während der Durchfahrt verzurrt und verstaut; [...]
 - b) die Durchfahrt **wird nicht unterbrochen und** erfolgt mit einer Geschwindigkeit von mindestens sechs Knoten, außer in Fällen höherer Gewalt [...]. In solchen Fällen unterrichtet der Kapitän unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum seines Flaggenmitgliedstaats, das daraufhin die zuständigen Behörden des Küstenmitgliedstaats unterrichtet; und
 - c) die Ortungsanlage gemäß Artikel 9, die die Position der Schiffe übermittelt, ist betriebsbereit. [...]

Die Übertragung der Schiffpositionsdaten erfolgt mindestens alle 30 Minuten.“

43a. Nach Artikel 54 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IVa

Kontrolle der Fischereien ohne Fischereifahrzeug

Artikel 54d

Fischereien ohne Fischereifahrzeug⁹

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereien ohne Fischereifahrzeuge, in deren Rahmen biologische Meeresschätze in ihrem Hoheitsgebiet und in Unionsgewässern gefangen werden,¹⁰ in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt werden.**
- (2) Für den Zweck nach Absatz 1 gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:**
 - a) Sie richten für natürliche und juristische Personen, die solche Tätigkeiten ausüben, ein Lizenzierungssystem oder ein anderes alternatives System ein und**
 - b) stellen sicher, dass die Mengen der gefangenen Arten, Bestände oder Bestandsgruppe aufgezeichnet und den zuständigen Behörden elektronisch übermittelt werden.**
- (3) Dieser Artikel gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].**

⁹ Der Anwendungsbereich des neuen Artikels über „Fischereien ohne Fischereifahrzeug“ wird in einem Erwägungsgrund erläutert, insbesondere der geografische Anwendungsbereich und die Tatsache, dass er sich nur auf die gewerbliche Fischerei bezieht. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass sich dieser Artikel nur auf die Nutzung „biologischer Meeresschätze“ bezieht – ein Begriff, der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 definiert wird.

¹⁰ In einem Erwägungsgrund werden Beispiele für Fischereien ohne Fischereifahrzeug genannt werden, etwa Uferfischerei und Eisfischerei.

(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen über Format, Inhalt und Übermittlung der Aufzeichnungen der gefangenen Mengen nach Absatz 2 Buchstabe b festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für die Freizeitfischerei.“

44. Artikel 55 erhält folgende Fassung:

„Artikel 55

Freizeitfischerei

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Freizeitfischerei in ihrem Hoheitsgebiet und in Unionsgewässern in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgeübt wird. Zu diesem Zweck verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

[...] Sie erheben Daten zu Fängen aus **der Freizeitfischerei** durch [...] Datenerhebungsmechanismen auf der Grundlage einer Methode, die **von dem jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt und** der Kommission mitgeteilt wird. **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Daten mindestens einmal jährlich. [...] Um die in Unterabsatz 1 festgelegte Verpflichtung zu erfüllen, können die Mitgliedstaaten auf die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 (*) erhobenen Daten zurückgreifen.**

(2) In Bezug auf **Arten**, Bestände **oder** Bestandsgruppen [...], die den Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union [...] unterliegen, **die speziell für die Freizeidfischerei gelten, etwa Quoten, Fangbeschränkungen und Tagesfangbegrenzungen,**¹¹ verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

[...] Sie stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen, die [...] der Freizeidfischerei **nachgehen**, für diese **Arten**, Bestände oder **Bestandsgruppen registriert sind**¹² und **ihre** Fänge aufzeichnen und den zuständigen Behörden [...] elektronisch **melden**. [...]

[...]

(3) **Die Vermarktung und der** Verkauf von Fängen aus der Freizeidfischerei sind untersagt.

[...]

(4a) Dieser Artikel gilt nicht für Mitgliedstaaten, die weder Küsten- noch Flaggenstaaten sind.

(5)[...]

¹¹ Erwägungsgrund 31 wird wie folgt geändert: „Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik wurde bereits eine Reihe spezifischer Erhaltungsmaßnahmen eingeführt, die für die Freizeidfischerei gelten, **insbesondere in den Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für bestimmte Jahre. Zu den bereits geltenden spezifischen Erhaltungsmaßnahmen zählen Quoten, Fangbeschränkungen, Tagesfangbegrenzungen und Verbote, in bestimmten Zeiträumen oder mit bestimmtem Fanggerät zu fischen. Für die Erhaltung bestimmter einzelner Arten könnten künftig andere als die genannten Maßnahmen erforderlich sein.** Durch die [...] Aufzeichnung **und Meldung** der Fänge **dieser Arten sollte die Einhaltung** dieser spezifischen Erhaltungsmaßnahmen wirksam kontrolliert werden können.“

¹² Ein Erwägungsgrund wird klarstellen, dass das von den Mitgliedstaaten eingerichtete Registrierungssystem die Registrierung vor oder nach dem Fang der betreffenden Arten, Bestände oder Bestandsgruppen vorschreiben kann.

[...][...][...][...][...]

(6)[...]

45. Die Überschrift des Titels V erhält folgende Fassung:

„TITEL V

KONTROLLEN DER LIEFERKETTE“

46. Titel V Kapitel I erhält folgende Fassung:

„KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 56

Grundsätze für die Kontrolle der Vermarktung

- (1) Jeder Mitgliedstaat ist in seinem Hoheitsgebiet für die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom Inverkehrbringen bis zum Verkauf im Einzelhandel einschließlich des Transports verantwortlich. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Fischereierzeugnissen unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die einer Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, auf andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr beschränkt wird, **sofern in anderen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nichts anderes vorgesehen ist.**
- (2) Wurde in Unionsvorschriften für eine bestimmte Art eine Mindestgröße festgesetzt, so müssen die für den Kauf, den Verkauf, die Lagerung oder den Transport zuständigen Marktteilnehmer in der Lage sein, das einschlägige geografische Ursprungsgebiet der Erzeugnisse zu belegen.

Artikel 56a

Zusammensetzung von Losen bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

- (1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, **die unter Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates* fallen,** werden [...] vor **ihrer** Vermarktung **vom Marktteilnehmer** als Lose gepackt.

- (2) Ein Los **gemäß Absatz 1** darf nur **Folgendes** enthalten:
- a) **Fischereierzeugnisse** einer einzigen Art [...], die dieselbe **Produktaufmachung** haben und aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet und von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen **stammen, oder**
 - b) **Aquakulturerzeugnisse einer einzigen Art, die dieselbe Produktaufmachung haben und** aus derselben Aquakulturanlage stammen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können **Mitgliedstaaten festlegen, dass** je **Fangschiff** und Tag **bei** Fischereierzeugnissen, **die mindestens die geltende Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung haben, Mengen** von insgesamt weniger als 30 kg Fischereierzeugnisse mehrerer Arten, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen und dieselbe **Produktaufmachung** haben, [...] vor **ihrer** Vermarktung in dasselbe Los gepackt werden **dürfen**.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können Mengen von Fischereierzeugnissen mehrerer Arten, die aus Tieren bestehen, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen und aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet [...] stammen, vor **ihrer** Vermarktung für andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr **in dasselbe Los** gepackt werden.
- (5) Nach **dem ersten Verkauf** darf ein Los von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen **gemäß Absatz 1** nur dann mit einem anderen Los **von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen** zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn das durch das Zusammenfassen geschaffene Los oder die durch die Aufteilung geschaffenen Lose folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Sie enthalten **entweder Fischereierzeugnisse** oder Aquakulturerzeugnisse einer einzigen Art und der gleichen **Produktaufmachung**;

- b) die Angaben zur Rückverfolgbarkeit nach Artikel 58 **Absatz 5** werden für das/die neu geschaffene(n) Los(e) bereitgestellt;
- c) der für die **Schaffung** des **neuen** Loses verantwortliche Marktteilnehmer ist **nach Möglichkeit** in der Lage, Angaben zur Zusammensetzung des/der neu geschaffenen Lose/s zu machen, insbesondere [...] zu den Mengen an Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die aus jedem einzelnen Los, aus denen das neue Los besteht, stammen.

(6)[...]

(7) Dieser Artikel gilt nicht für Zierfische, Zierkrebs- und Zierweichtiere.

Artikel 57

Gemeinsame Vermarktungsnormen

- (1) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten, dass** Erzeugnisse, für die gemeinsame Vermarktungsnormen gelten, nur auf den Markt gebracht werden, wenn sie diese Normen erfüllen. **Die Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um die Einhaltung sicherzustellen.**

[...] Die Kontrollen können auf allen Stufen der Lieferkette, auch während des Transports, durchgeführt werden. [...]

- (3) Marktteilnehmer [...], die für den Kauf, den Verkauf, die Lagerung oder den Transport von Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zuständig sind, müssen **auf allen Stufen der Lieferkette** nachweisen können, dass die Erzeugnisse **gegebenenfalls** die **gemeinsamen Vermarktungsnormen** erfüllen.

Artikel 58

Rückverfolgbarkeit

- (1) Unbeschadet der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 **werden** Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse **von den Marktteilnehmern in Lose gepackt und müssen** auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen [...] rückverfolgbar sein [...].

(2)[...]

[...][...][...]

(3)[...][...]

(5) **Zu** Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen [...], **die unter Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 fallen** [...], müssen **mindestens folgende Angaben zur Verfügung gestellt werden:**

- a) die Identifizierungsnummer des Loses;
- b) **bei nicht in die Union eingeführten Erzeugnissen** die individuelle(n) Kennnummer(n) der Fangreise **oder die in dem in Artikel 54d Absatz 2 Buchstabe a genannten System angegebene individuelle Identifikationsnummer für** sämtliche Fischereierzeugnisse, die das Los umfasst, oder der Name und **gegebenenfalls** die Eintragungsnummer der Aquakulturanlage;

b1) bei eingeführten Erzeugnissen der Verweis auf die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgelegte(n) Fangbescheinigung(en) sämtlicher Fischereierzeugnisse, die das Los umfasst, soweit anwendbar, oder der Name und gegebenenfalls die Eintragungsnummer der Aquakulturanlage;

- c) der FAO-Alpha-3-Code der Art und ihr[...] wissenschaftlicher Name;

- d) für auf See gefangene Fischereierzeugnisse das/die einschlägige(n) geografische(n) Gebiet(e) und für Fischereierzeugnisse aus Binnenfischerei sowie für Aquakulturerzeugnisse das Fang- bzw. das Produktionsgebiet im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- e) für Fischereierzeugnisse die Kategorie des Fanggeräts gemäß der ersten Spalte des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- f) bei Fischereierzeugnissen die **Datumsangabe(n)** für die Fänge bzw. bei Aquakulturerzeugnissen die **Datumsangabe(n)** für die Ernte [...];
- g) die Mengen in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls die Zahl der Tiere;
- h) wenn **das Los** Fischereierzeugnisse unterhalb der Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung enthält: gesonderte Angabe der Mengen in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht [...];
- i) für Lose von Erzeugnissen, für die gemeinsame Vermarktungsnormen gelten, **soweit zutreffend** Einzelgröße oder -gewicht, Größenkategorie, **Produktaufmachung** und Frische.

(5a) Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die auf den Markt gebracht werden oder voraussichtlich auf den Markt gebracht werden, müssen in geeigneter Weise so markiert sein, dass jedes Los zurückverfolgt werden kann.

Im Hinblick auf eine angemessene Markierung von Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die unter Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 fallen, erfolgen die in Absatz 5 genannten Angaben durch Kennzeichnung des Loses oder durch ein dem Los beigelegtes Handelspapier. Die Betreiber bringen diese Angaben mithilfe eines Kennzeichnungsinstruments wie etwa einem Code, einem Strichcode, einem elektronischen Chip oder einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung an; befinden sich diese Angaben auf einem dem Los beigelegten Handelspapier, so wird zumindest die Identifikationsnummer am entsprechenden Los angebracht.

[...][...][...][...][...][...][...][...][...]

(6a) Marktteilnehmer, denen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse geliefert werden oder die Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse liefern, die unter Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 fallen, sind in der Lage, den zuständigen Behörden alle Marktteilnehmer, die ihnen diese Erzeugnisse geliefert haben oder denen sie diese Erzeugnisse geliefert haben, zu nennen, und stellen sicher, dass die in Absatz 5 aufgeführten Angaben für jedes Los

a) aufgezeichnet werden und

b) dem Marktteilnehmer, dem das Fischerei- oder Aquakulturerzeugnis geliefert wird, und – auf Anfrage – den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

(6b) Für die Zwecke des Absatzes 6a können die Mitgliedstaaten vom Marktteilnehmer die Nutzung eines digitalen Systems verlangen.

(6c) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 5 aufgeführten Angaben auch den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats zugänglich sind als des Mitgliedstaats, in dem die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu Losen gepackt oder in das sie eingeführt wurden, insbesondere dann, wenn ein Kennzeichnungsinstrument wie ein Code, ein Strichcode, ein elektronischer Chip oder eine ähnliche Vorrichtung verwendet wurde.

Marktteilnehmer, die die im ersten Unterabsatz genannten Instrumente verwenden, stellen sicher, dass diese im Einklang mit international anerkannten Normen und Spezifikationen entwickelt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten können kleine Mengen **von Fischereierzeugnissen**, die unmittelbar von **Fangschiffen** an den Verbraucher verkauft werden, von den Anforderungen dieses Artikels ausnehmen, sofern diese **Mengen 15 kg** Fischereierzeugnisse pro Verbraucher pro Tag nicht überschreiten.

(8) Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen für:**

a) **die Übermittlung der in Absatz 5 genannten Angaben;**

b) **alternative Methoden der Markierung der Lose und das Anbringen von Angaben zur Rückverfolgbarkeit auf Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;**

c) **die weitere** Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten beim Zugriff auf Angaben, die einem Los beigelegt sind [...];

d) die Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit für Lose, **die mehrere Arten im Sinne des Artikels 56a Absatz 3 enthalten, und für Lose**, die aus der Zusammenfassung oder der Aufteilung verschiedener Lose gemäß **Artikel 56a** Absatz 5 entstanden sind [...];

e) die Angaben zu dem betreffenden geografischen Gebiet;

f) die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit und die Zusammensetzung von Losen von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen, die unter Kapitel 12 Position 1212 21 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 fallen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

- (9) Dieser Artikel gilt nur für Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse, die unter Kapitel 3 und unter die **Position 1212 21** des Kapitels **12** der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 [...] fallen.
- (10) Dieser Artikel gilt nicht für Zierfische, Krebstiere **zu Zierzwecken** und Weichtiere **zu Zierzwecken**.
- (11) **Bis zum [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieses Rechtsakts] legt die Kommission dem Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Durchführbarkeit der Entwicklung eines harmonisierten digitalen Systems zur besseren Kontrolle der Rückverfolgbarkeit bewertet wird, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.**

47. Artikel 59 **Absätze 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

„(2) **Käufer, die die Fischereierzeugnisse beim Erstverkauf erwerben, müssen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats registriert sein, in dem der Erstverkauf erfolgt. Für die Registrierung wird jeder Käufer anhand seiner MwSt.-Nummer, seiner Steuernummer oder einer anderen individuellen Identifikationsnummer in nationalen Datenbanken identifiziert.**

(3) **Dieser Artikel gilt nicht für** Verbraucher, die bis zu **15 kg** Fischereierzeugnisse **pro Verbraucher** pro Tag erwerben, die anschließend nicht **verkauft**, sondern nur für den privaten Verzehr verwendet werden [...].“

[...]/[...]/[...]

(1)[...]

(2)[...]

(3)[...]

(4)[...]

49. Artikel 60 erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

Wiegen von Fischereierzeugnissen

(1) Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass alle Mengen von Fischereierzeugnissen pro Art **bei der Anlandung** auf **von den zuständigen Behörden zugelassenen** Wiegesystemen [...] gewogen werden, bevor die Fischereierzeugnisse gelagert, befördert oder vermarktet werden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Fischereierzeugnisse auf von den zuständigen Behörden zugelassenen Wiegesystemen wie folgt gewogen werden:

- a) **bei der Anlandung nach einem gemäß Absatz 6 angenommenen Stichprobenplan – unabhängig davon, ob sie sortiert oder unsortiert sind;**
- b) **an Bord, wenn es sich um sortierte Fischereierzeugnisse handelt und unter der Voraussetzung, dass sie bei der Anlandung nach einem gemäß Absatz 6 angenommenen Stichprobenplan gewogen werden;**
- c) **nach der Beförderung an einen Ort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Anlandung stattgefunden hat, nach einem gemäß Absatz 6 angenommenen Kontrollplan, unabhängig davon, ob sie sortiert oder unsortiert sind;**

- d) nach der Beförderung an einen Ort im Hoheitsgebiet des Flaggenmitgliedstaats im Einklang mit einem in Artikel 94 genannten und gemäß Absatz 7 dieses Artikels angenommenen gemeinsamen Kontrollprogramm der betreffenden Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie sortiert oder unsortiert sind.
- (1b) Die Kapitäne stellen sicher, dass alle angelandeten Mengen von Fischereierzeugnissen von einem in Absatz 1c genannten Marktteilnehmer gewogen werden.
- (1c) Das Wiegen erfolgt durch einen Marktteilnehmer, bei dem es sich um einen eingetragenen Käufer, eine eingetragene Fischauktion, eine Erzeugerorganisation oder eine andere natürliche oder juristische Person, einschließlich des Kapitäns, handelt, der von den zuständigen Behörden für die Durchführung des Wiegens zugelassen wurde. Der Marktteilnehmer, der das Wiegen durchführt, ist dafür verantwortlich, dass korrekt gewogen wird.
- (1d) Die Mitgliedstaaten kontrollieren, dass die in Absatz 1c genannten Marktteilnehmer entsprechend ausgestattet sind, um das Wiegen durchführen zu können.
- (2) Die in Absatz 1c genannten Marktteilnehmer müssen für jede Anlandung eine Wiegeaufzeichnung ausfüllen [...].
- (3) Die Ergebnisse des Wiegens werden unmittelbar dem Kapitän und gegebenenfalls dem Spediteur übermittelt [...]. Sie werden zum Ausfüllen der Anlanderklärung und gegebenenfalls des Transportdokuments verwendet.
- (3a) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 1c genannten Marktteilnehmer die Wiegeaufzeichnungen regelmäßig oder auf Verlangen ihren zuständigen Behörden übermitteln.

- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können verlangen, dass alle Mengen an Fischereierzeugnissen, die [...] in dem betreffenden Mitgliedstaat angelandet werden, von **ihren** Behördenvertretern oder in deren Anwesenheit gewogen werden, bevor sie vom Anlandeort an einen anderen Ort befördert werden.

(5)[...]

[...]

[...]

[...]

- (6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die in Absatz 1a Buchstaben a, b und c genannten** Stichprobenpläne **und Kontrollpläne annehmen** [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 119 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine risikobasierte Methodik für die Erstellung der in Absatz 1a Buchstabe d genannten gemeinsamen Kontrollprogramme annehmen und die auf dieser Methodik basierenden gemeinsamen Kontrollprogramme der Mitgliedstaaten genehmigen.“

50. Folgender Artikel 60a wird eingefügt:

„Artikel 60a

Durchführungsbestimmungen für das Wiegen

(1) Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften **festlegen für:**

- a) die Festlegung der Wiegeverfahren;
- b) die Wiegeaufzeichnungen **einschließlich des Führens dieser Aufzeichnungen**;
- c) den Zeitpunkt des Wiegens;
- d) die Wiegesysteme **einschließlich Wiegesysteme zu Kontrollzwecken**;
- e) das Wiegen von gefrorenen Fischereierzeugnissen;
- f) den Abzug von Eis und Wasser;
- g) den Zugriff der zuständigen Behörden auf die Wiegesysteme **und** Wiegeaufzeichnungen [...];
- h) das Wiegen bestimmter pelagischer Arten;¹³**

¹³ In einem Erwägungsgrund wird genauer verdeutlicht werden, dass das Ziel der Durchführungsbefugnisse gemäß diesem Unterabsatz darin besteht, Vorschriften wie die derzeit in Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 enthaltenen festzulegen.

- i) das Wiegen frisch und unsortiert angelandeter Fänge aus der Fischerei auf kleine pelagische Arten und aus der Industriefischerei.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen."

(2) [...]

[...][...][...][...][...][...][...][...][...][...][...][...]."

51. Artikel 61 wird gestrichen.

52. Artikel 62 erhält folgende Fassung:

„Artikel 62

Ausfüllen und Übermittlung von Verkaufsbelegen

- (1) Eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder [...] von den Mitgliedstaaten zugelassene **Erzeugerorganisationen** zeichnen die Angaben gemäß Artikel 64 Absatz 1 elektronisch auf und übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, elektronisch binnen **48 Stunden** nach **dem Erstverkauf** einen Verkaufsbeleg, der diese Angaben enthält. Die genannten Käufer, Fischauktionen **oder Erzeugerorganisationen** bürgen für die Richtigkeit des Verkaufsbelegs.
- (2) Ist der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet **der Erstverkauf stattfindet**, nicht der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs, das den Fisch angelandet hat, so stellt er sicher, dass den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats nach Eingang **des Verkaufsbelegs** eine Kopie **dieses Belegs** elektronisch übermittelt wird.
- (3) Erfolgt **der Erstverkauf** von Fischereierzeugnissen nicht in dem Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse angelandet wurden, so sorgt der [...] Mitgliedstaat, **in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf stattfindet**, dafür, dass den [...] zuständigen Behörden **des Mitgliedstaats, in dem die betreffenden Erzeugnisse angelandet wurden**, nach Eingang des Verkaufsbelegs eine Kopie **dieses Belegs** elektronisch übermittelt wird. [...]

- (4) Erfolgt **der Erstverkauf** außerhalb der Union [...], so übermittelt der Kapitän des **Fangschiffs der Union** oder sein Vertreter der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats binnen 48 Stunden nach dem Erstverkauf elektronisch eine Kopie des Verkaufsbelegs oder ein **anderes**, gleichwertiges Dokument, das denselben Umfang an Angaben enthält.
- (5) Entspricht ein Verkaufsbeleg nicht der Rechnung oder einem Rechnungsersatzdokument im Sinne der Artikel 218 und 219 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates(*), so trifft der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Angaben zu Mengen und Preis ohne Steuer für Warenlieferungen an den Käufer mit dem Rechnungspreis identisch ist.
- (6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen [...] festlegen **für**
- a)** die Eintragung von Käufern, [...] [...]
- b)** das Format der Verkaufsbelege **und** [...] **c)** die elektronische Aufzeichnung und die elektronische Übermittlung von Verkaufsbelegen [...].
- Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.
- (*) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).“
-

53. Artikel 63 wird gestrichen.

54. Die Artikel 64, 65 und 66 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 64

Inhalt der Verkaufsbelege

(1) Die Verkaufsbelege gemäß Artikel 62 tragen eine individuelle Identifikationsnummer und enthalten folgende Angaben:

a) individuelle Kennnummer der Fangreise [...];

a1) CFR-Kennnummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer des Fangschiffs und Name des Fangschiffs;

a2) Hafen und Datum der Anlandung;

b) Name des **Fangschiffbetreibers** oder -kapitäns und, wenn dieser nicht der Verkäufer ist, Name des Verkäufers;

c) Name des Käufers und dessen MwSt.-Nummer, dessen Steuernummer oder eine andere individuelle Identifikationsnummer;

d) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

e) die Mengen jeder [...] Art [...] in [...] Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der **Produktaufmachung** und **Verarbeitungszustand** oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere;

- f) für alle Erzeugnisse, für die **gemeinsame** Vermarktungsnormen gelten, Einzelgröße oder -gewicht, Größenkategorie, **Produktaufmachung** und Frische, **soweit zutreffend**;
 - g) **für Fischereierzeugnisse unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung**: Mengen in Kilogramm ausgedrückt in Nettogewicht oder **gegebenenfalls** die Anzahl der Tiere [...];
 - h) **den Namen oder eine Identifikationsnummer des in Artikel 60 Absatz 1c genannten Marktteilnehmers**;
 - i) Ort und Datum des Verkaufs;
 - j) wenn möglich, Nummer und Datum der Rechnung und gegebenenfalls **des Verkaufsvertrags**;
 - k) gegebenenfalls Verweis auf die Übernahmeerklärung gemäß Artikel 66 oder das Transportdokument gemäß Artikel 68;
 - l) Preis – ohne Steuern – und Währung;
 - m) **falls verfügbar, Verwendungszweck der Fischereierzeugnisse, etwa für den menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als tierische Nebenprodukte**.
- (2) Abweichend von Absatz 1 enthält der Verkaufsbeleg für die in Artikel 54d genannten Fischereien folgende Angaben:**
- a) **die individuelle Identifikationsnummer im System gemäß Artikel 54d Absatz 2 Buchstabe a**;
 - b) die in Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f, g, i, j, l und m genannten Informationen.

(3) Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

Artikel 65

Ausnahmen von der Verkaufsbelegsvorschrift

Die Artikel 62 und 64 **gelten nicht für** Verbraucher, die maximal **15 kg** Fischereierzeugnisse [...] pro Tag erwerben, die dann nicht **verkauft** werden, sondern ausschließlich dem privaten Verbrauch dienen [...].

Artikel 66

Ausfüllen und Übermittlung der Übernahmeerklärung

- (1) Sollen [...] Fischereierzeugnisse zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden, zeichnen **Marktteilnehmer**, die für die Lagerung [...] von Fischereierzeugnissen verantwortlich sind, die in einem Mitgliedstaat angelandet werden, die Angaben nach Absatz 3 elektronisch auf und übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in **dessen Hoheitsgebiet** die Übernahme erfolgt, binnen **48 Stunden** nach [...] der Anlandung elektronisch eine Übernahmeerklärung **mit diesen Angaben**. **Diese Marktteilnehmer sind** für die [...] Richtigkeit der Übernahmeerklärung **verantwortlich**.
- (2) Ist der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Übernahme erfolgt, nicht der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs, das den Fisch angelandet hat, so stellt er sicher, dass den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats nach Eingang **der Übernahmeerklärung** elektronisch eine Kopie **dieser Erklärung** übermittelt wird.

(2a) Erfolgt die Übernahme außerhalb der Union, so übermittelt der Kapitän des Fischereifahrzeugs der Union oder sein Vertreter der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats binnen 48 Stunden nach der Übernahme elektronisch eine Kopie der Übernahmeerklärung oder ein anderes, gleichwertiges Dokument, das denselben Umfang an Informationen enthält.

(3) Die Übernahmeerklärung nach Absatz 1 muss eine individuelle Identifikationsnummer haben und mindestens folgende Angaben enthalten:

a) individuelle **Kennnummer** der Fangreise [...];

a1) CFR-Kennnummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer des Fangschiffs, und Name des Fangschiffs;

b) Hafen und Datum der Anlandung;

c) Name des Schiffsbetreibers oder -kapitäns;

d) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;

e) die Mengen jeder eingelagerten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der **Produktaufmachung** und **Verarbeitungszustand**, oder gegebenenfalls die Anzahl der Tiere;

[...] [...] [...];

f) [...] Name oder eine Identifikationsnummer des in Artikel 60 Absatz 1c genannten Marktteilnehmers;

g) Name und Anschrift der Einrichtungen, in denen die Erzeugnisse gelagert werden, und ihre individuelle Identifikationsnummer;

- h) gegebenenfalls Hinweis auf das Transportdokument gemäß Artikel 68;
- i) **für Fischereierzeugnisse unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung:** Mengen in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht oder **gegebenenfalls** die Anzahl der Tiere [...].

(4) Absatz 3 Buchstabe a dieses Artikels gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

(5) Abweichend von Absatz 3 enthält die Übernahmeerklärung für die in Artikel 54d genannten Fischereien mindestens folgende Angaben:

a) die individuelle Identifikationsnummer im System gemäß Artikel 54d Absatz 2 Buchstabe a;

b) die in Absatz 1 Buchstaben d, e, h, i und j genannten Informationen.

(5a) Für Fischereien gemäß Artikel 54d gilt dieser Artikel ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen für

a) das Format der Übernahmeerklärung und

b) die Übermittlung der Übernahmeerklärung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

55. Artikel 67 wird gestrichen.
56. Artikel 68 erhält folgende Fassung:

„Artikel 68

Transport von Fischereierzeugnissen und Ausfüllen und Übermittlung des Transportdokuments

- (1) **Wenn** Fischereierzeugnisse **vor ihrem Erstverkauf, einschließlich der in Artikel 60 Absatz 1a Buchstaben c und d genannten Fälle, oder ihrem** Erstverkauf in einem Drittland befördert werden, ist **ihnen** ein Transportdokument beizufügen, in dem die Fischereierzeugnisse und die beförderten Mengen **angegeben** sind.
- (2) Vor dem Beginn **des in Absatz 1 genannten** Transports übermittelt der Spediteur das Transportdokument elektronisch den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, des Mitgliedstaats der Anlandung, **des/der** Durchfuhrmitgliedstaats/-staaten und **des** Bestimmungsmitgliedstaats der Fischereierzeugnisse, sofern zutreffend.
- (3) Der Spediteur bürgt für die Richtigkeit des Transportdokuments.
- (4) **Das** Transportdokument **nach Absatz 1 muss eine individuelle Identifikationsnummer haben und mindestens folgende Angaben enthalten:**
- a) Bestimmungsort(e) **und -adresse(n)** der Sendung(en) und Identifizierung des Transportfahrzeugs und des Spediteurs;
 - b) individuelle Kennnummer der Fangreise [...];

b1) CFR-Kennnummer oder, falls diese Nummer nicht verfügbar ist, eine andere Schiffsnummer des Fangschiffs, und Name des Fangschiffs;

- c) FAO-Alpha-3-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
- d) die Mengen jeder beförderten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der **Produktaufmachung und Verarbeitungszustand** oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere und gegebenenfalls nach Bestimmungsort;
- e) [...];
- f) **gegebenenfalls Name oder eine Identifikationsnummer des in Artikel 60 Absatz 1c genannten Marktteilnehmers;**
- g) Name(n), individuelle Identifikationsnummer(**n**) und Anschrift(en) des/der Empfänger(s) [...];
- h) Ort **und** Datum [...] der Verladung;
- i) **für Fischereierzeugnisse unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung;** Mengen in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht oder **gegebenenfalls** die Anzahl der Tiere [...].

(4a) Absatz 4 Buchstabe b dieses Artikels gilt ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

(4b) Abweichend von Absatz 4 enthält das Transportdokument für die in Artikel 54d genannten Fischereien mindestens folgende Angaben:

a) die individuelle Identifikationsnummer im System gemäß Artikel 54d Absatz 2 Buchstabe a;

b) die in Absatz 1 Buchstaben a, c, d, g, h und i genannten Informationen.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Verpflichtung nach **den Absätzen 1 und 2** gewähren, wenn die Fischereierzeugnisse innerhalb eines Hafengebiets oder nicht weiter als 20 km vom Anlandeort befördert werden.

(6) Werden in einem Verkaufsbeleg als verkauft erklärte Fischereierzeugnisse an einen anderen Ort als den Anlandeort verbracht, so muss der Spediteur nachweisen können, dass der Verkauf tatsächlich erfolgt ist. [...]

(6a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Spediteurs nach diesem Artikel für einen anderen Marktteilnehmer gelten.

(7) Der Spediteur ist von den Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß diesem Artikel entbunden, wenn das in Absatz 1 genannte Transportdokument durch eine Kopie der Anlandeerklärung gemäß Artikel 23 ersetzt wird, in der die beförderten Mengen an Fischereierzeugnissen angegeben sind.

(7a) Für Fischereien gemäß Artikel 54d gilt dieser Artikel ab dem ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung].

(8) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen für

a) den Inhalt und das Format der Transportdokumente und

b) das Ausfüllen und die Übermittlung von Transportdokumenten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

57. Titel V Kapitel III wird gestrichen.

58. Artikel 71 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für das Format des Überwachungsberichts festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

59. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Wurde ein Kontrollbeobachterprogramm der Union im Einklang mit dem AEUV aufgestellt, so überwachen die von den Mitgliedstaaten benannten Kontrollbeobachter an Bord von Fischereifahrzeugen die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **in Bezug auf** das [...] Fischereifahrzeug. Sie erfüllen alle Aufgaben des Beobachterprogramms und zeichnen insbesondere die Fangtätigkeiten des Schiffes auf und prüfen die entsprechenden Dokumente.

(2) Die Kontrollbeobachter

- a) müssen **über die für ihre Aufgaben in den Mitgliedstaaten erforderliche Qualifikation verfügen und von den Mitgliedstaaten** für ihre Aufgaben geschult werden;
- b) müssen unabhängig vom Eigner, vom Lizenzinhaber, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Besatzungsmitgliedern handeln;
- c) dürfen keine wirtschaftliche Verbindung zum Betreiber haben;
- d) müssen ihre Aufgaben in nichtdiskriminierender Weise erfüllen;
- e) müssen mit einem vom Schiff auf See unabhängigen Gerät zur wechselseitigen Kommunikation ausgerüstet sein.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Stellen die Kontrollbeobachter einen schweren Verstoß fest, [...] so setzen sie die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats unverzüglich davon in Kenntnis.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen für [...]**

- a) die Auswahl der Schiffe für ein Kontrollbeobachterprogramm;
- b) Format und Inhalt der Berichte von Kontrollbeobachtern;
- c) das Kommunikationssystem für die Kontrollbeobachter;

- d) Vorschriften betreffend die Sicherheit der Kontrollbeobachter an Bord von Schiffen;
- e) Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Kontrollbeobachter einschließlich der Modalitäten für ihr Gehalt;
- f) Pflichten der Kontrollbeobachter, auch bei Verdacht auf einen schweren Verstoß;
- g) Mindeststandards in Bezug auf die Qualifikation und Schulung von Kontrollbeobachtern.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

60. Kapitel I Titel VII erhält folgende Fassung:

„KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 74

Durchführung von Inspektionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der für die Durchführung von Inspektionen zuständigen Vertreter der Behörden und aktualisieren diese regelmäßig.
- (2) Die Vertreter der Behörden nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit dem Unionsrecht wahr. Sie bereiten ohne Diskriminierung Inspektionen auf See, in Häfen, während des Transports, in Verarbeitungsbetrieben und entlang der Vertriebskette der Fischereierzeugnisse vor und führen diese durch.

(3) Die Vertreter der Behörden prüfen, ob die Tätigkeiten von Betreibern und Kapitänen mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang stehen, und dabei insbesondere

a) die Rechtmäßigkeit der Fischereierzeugnisse, die an Bord mitgeführt, gelagert, befördert, umgeladen, umgesetzt, angelandet, verarbeitet oder vermarktet werden, und die Richtigkeit der Dokumentation dieser Vorgänge oder der entsprechenden elektronischen Übermittlungen;

b) die Rechtmäßigkeit des verwendeten Fanggeräts für die Zielarten und für die an Bord mitgeführten Fänge **und die Einhaltung anderer technischer Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen;**[...]

b1) ob an Bord Ausrüstung für die Bergung des Fanggeräts gemäß Artikel 48 **vorhanden ist;**

j) gegebenenfalls den Stauplan und die nach Arten getrennte Lagerung;

die Markierungen der Schiffe und **des Fanggeräts;**

e) die Angaben zur Maschine gemäß Artikel 40;

f) gegebenenfalls den Einsatz **und den Betrieb** von **REM-Systemen;**

[...];

h) gegebenenfalls die Verpflichtung zur Anwesenheit von Kontrollbeobachtern an Bord.

- (4) Die Vertreter der Behörden **können** alle relevanten Bereiche, Decks und Räume [...] untersuchen. Sie **können** auch die verarbeiteten und unverarbeiteten Fänge, Netze und anderes Gerät, Ausrüstung, Kisten und Verpackungen, die Fisch oder Fischereierzeugnisse enthalten, und alle sachdienlichen Dokumente oder elektronischen Übermittlungen, die sie zur Feststellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik für notwendig erachten, [...] untersuchen. Sie **können** Personen [...] befragen, die Angaben zu den Aspekten machen könnten, die Gegenstand der Inspektion sind.
- (5) Die Vertreter der Behörden führen ihre Inspektionen so durch, dass das betreffende Schiff oder Transportfahrzeug und seine Tätigkeiten sowie die Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung des Fangs möglichst wenig gestört oder beeinträchtigt werden. Sie vermeiden, soweit möglich, jede Verschlechterung der Qualität der Fänge während der Inspektion.
- (5a) Die Mitgliedstaaten verfügen über Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass jede Beschwerde über die Durchführung einer Inspektion ordnungsgemäß untersucht wird.**
- (5b) Entsprechende Absprachen mit dem Flaggenmitgliedstaat eines Fischereifahrzeugs vorausgesetzt, können Küstenmitgliedstaaten Vertreter der zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats einladen, sich an den Inspektionen ihrer Fischereifahrzeuge zu beteiligen, während die Fischereifahrzeuge in den Gewässern des Küstenmitgliedstaats im Einsatz sind oder Fänge in einem seiner Häfen anlanden.**
- (5c) Die Mitgliedstaaten verfolgen bei der Auswahl der zu inspizierenden Schiffe einen risikobasierten Ansatz unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Informationen.**
- (6) Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** besondere Bestimmungen für die Durchführung der Inspektionen **festlegen**. Solche Vorschriften können Folgendes betreffen:
- a) die Ermächtigung [...] der für die Durchführung von Inspektionen auf See oder an Land verantwortlichen Vertreter der Behörden **sowie Mindeststandards für deren Qualifikation;**

- b) [...]die Koordinierung von Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten;
- c) die Pflichten der Vertreter der Behörden bei der Vorbereitung **von Inspektionen**;
- d) die Pflichten der **Vertreter der Behörden** bei der Durchführung von Inspektionen [...];
- e) [...]die **Durchführung von** Inspektionen auf See und in Häfen, Transportkontrollen und Marktkontrollen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

Artikel 75

Pflichten des Betreibers und des Kapitäns

- (1) Der Betreiber und der Kapitän arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten **in Bezug auf Inspektionen** mit den Vertretern der Behörden zusammen **und befolgen deren Anweisungen**. Sie erleichtern den sicheren Zugang zu dem Schiff, dem Transportfahrzeug oder dem Raum, in dem die Fischereierzeugnisse gelagert, verarbeitet oder vermarktet werden. Sie gewährleisten die Sicherheit der Vertreter der Behörden und dürfen diese bei der Ausübung ihrer Pflichten nicht behindern, einschüchtern oder stören.
- (2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zu den Pflichten der Betreiber und Kapitäne **in Bezug auf** Inspektionen zu erlassen.

Inspektionsbericht

- (1) Die Vertreter der Behörden erstellen nach jeder Inspektion einen Inspektionsbericht und übermitteln diesen ihren zuständigen Behörden. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten werden elektronisch aufgezeichnet und übermittelt. Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats wird dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlands wird den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands und der Kommission im Falle, dass schwere Verstöße festgestellt werden¹⁴, unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Wird die Inspektion **nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung** in den Gewässern oder in einem Hafen unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats als dem Inspektionsmitgliedstaat oder – nach Maßgabe internationaler Übereinkommen – **in den Gewässern oder in einem Hafen** eines Drittlands durchgeführt, so wird diesem Mitgliedstaat oder Drittland unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

- (2) Die Vertreter der Behörden übermitteln die Ergebnisse ihrer Inspektion dem Betreiber oder dem Kapitän, der die Möglichkeit hat, Anmerkungen zur Inspektion und deren Ergebnissen zu machen. **Diese** Anmerkungen [...] werden im Inspektionsbericht berücksichtigt. Die Vertreter der Behörden vermerken im Fischereilogbuch, dass eine Inspektion durchgeführt wurde.
- (3) Dem Betreiber oder dem Kapitän wird so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Arbeitstage nach Abschluss der Inspektion, eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

¹⁴ In einem Erwägungsgrund wird erläutert werden, dass der Ausdruck „festgestellt“ in mehreren Artikeln der Verordnung eingeführt wurde, damit sichergestellt ist, dass für die gleiche Aktivität oder Situation derselbe Ausdruck verwendet wird. Damit wird verdeutlicht, dass ein festgestellter Verstoß von einem nachgewiesenen Verstoß zu unterscheiden ist, da Letzterer der Entscheidung einer zuständigen Behörde bedarf.

(4)Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bestimmungen für das Mindestformat und den Mindestinhalt von Inspektionsberichten, die Fertigstellung von Inspektionsberichten und die Übermittlung von Inspektionsberichten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

Artikel 77

Zulässigkeit von Inspektionsberichten und Überwachungsberichten

Inspektionsberichte und Überwachungsberichte, die von Unionsinspektoren, von Vertretern der Behörden eines anderen Mitgliedstaats, von Vertretern der Kommission oder von den zuständigen Behörden eines Drittlands erstellt werden, gelten in jedem Mitgliedstaat als in Verwaltungs- oder Strafverfahren zulässige Beweismittel. **Inspektionsberichte und Überwachungsberichte, die von Unionsinspektoren oder von Vertretern der Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder von Vertretern der Kommission erstellt werden,** werden für die Zwecke der Feststellung des Tatbestands den Inspektions- und Überwachungsberichten der Mitgliedstaaten gleichgestellt.

Artikel 78

Elektronische Datenbank

- (1) **Jeder Mitgliedstaat richtet** eine elektronische Datenbank ein, in der alle Inspektions- und Überwachungsberichte zu **in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Betreibern und** Fischereifahrzeugen unter **seiner** Flagge, die von den Vertretern **seiner** Behörden [...] erstellt wurden, sowie sonstige von den Vertretern **seiner** Behörden erstellte Inspektions- und Überwachungsberichte gespeichert werden, und halten diese auf dem neuesten Stand.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen zur Nutzung der elektronischen Datenbank erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

Unionsinspektoren

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden die „Agentur“) eine Liste der Vertreter von Behörden, die in die Liste der Unionsinspektoren aufzunehmen sind. Die Agentur führt und aktualisiert die Liste der Unionsinspektoren, die Vertreter der Behörden der Mitgliedstaaten, Vertreter der Kommission und Vertreter der Agentur umfasst. Die Agentur stellt diese Liste der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung.
- (2) Unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit der Küstenmitgliedstaaten können Unionsinspektoren nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung [...] in Unionsgewässern und an Bord von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer Inspektionen durchführen.
- (3) Unionsinspektoren können [...] eingesetzt werden für
 - a) die Durchführung der nach Artikel 95 verabschiedeten spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme;
 - b) internationale Fischereikontrollprogramme, wenn die Union die Verpflichtung eingegangen ist, Kontrollen durchzuführen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Unionsinspektoren, unbeschadet des Absatzes 5, unverzüglich Zugang zu
 - a) allen Bereichen an Bord von Fischereifahrzeugen der Union und anderen Schiffen, die Fangtätigkeiten ausüben, zu öffentlichen Räumen oder Plätzen und zu Transportmitteln sowie
 - b) allen **einschlägigen** Informationen und Dokumenten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, [...]

und zwar im selben Umfang und zu denselben Bedingungen wie Vertreter der Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion stattfindet.

- (5) Die Unionsinspektoren haben außerhalb des Hoheitsgebiets ihres Herkunftsmitgliedstaats und außerhalb der Unionsgewässer unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Polizei- und Durchsetzungsbefugnisse.
- (6) Als Unionsinspektoren abgestellte Vertreter der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle haben keine Polizei- und Durchsetzungsbefugnisse.
- (7) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen fest, die Folgendes betreffen:
 - a) die Meldung von Unionsinspektoren an die Agentur;
 - b) die Verabschiedung und Pflege der Liste der Unionsinspektoren;
 - c) die Meldung der Unionsinspektoren an regionale Fischereiorganisationen;
 - d) die Befugnisse und Pflichten von Unionsinspektoren;
 - e) die Berichte von Unionsinspektoren;
 - f) die Folgemaßnahmen zu den Berichten der Unionsinspektoren.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

61. Artikel 80 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- "(4) In den Gewässern oder Häfen von Drittländern dürfen die Mitgliedstaaten Fischereifahrzeuge der Union unter ihrer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe internationaler Übereinkommen inspizieren.“

62. Die Überschrift des Kapitels III erhält folgende Fassung:

„Verfahren bei Feststellung eines Verstoßes“

63. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„Artikel 82

Pflichten der Vertreter von Behörden bei Feststellung eines Verstoßes

(1) Kommt der Vertreter der Behörden aufgrund der bei einer Inspektion gesammelten Informationen oder aufgrund anderer sachdienlicher Daten oder Informationen zu dem Ergebnis, dass gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen wurde, so

- a) vermerkt er den festgestellten Verstoß im Inspektionsbericht;
- b) trifft er die notwendigen Maßnahmen, damit der Beweis für diesen festgestellten Verstoß sichergestellt wird;
- c) übermittelt er seiner zuständigen Behörde unverzüglich den Inspektionsbericht;
- d) informiert er die natürliche oder die juristische Person, die verdächtigt wird, den Verstoß begangen zu haben, oder die auf frischer Tat ertappt wurde, dass für den Verstoß Sanktionen und die angemessene Anzahl Punkte nach Artikel 92 verhängt werden können. Dies wird im Inspektionsbericht vermerkt.

(2) **Die Vertreter der Behörden können, insbesondere wenn ein schwerer Verstoß festgestellt wurde, an Bord eines Fischereifahrzeugs bleiben, bis alle erforderlichen Schritte in Bezug auf die Untersuchung gemäß Artikel 85 unternommen worden sind.“**

64. Artikel 84 wird gestrichen.

65. In Titel VII werden die Worte

„KAPITEL IV

Verfahren bei Verstößen, die bei Inspektionen festgestellt werden“

gestrichen. [...]

66. Die Artikel 85 und 86 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 85*

Verfahren

- (1) Unbeschadet des Artikels 72, des Artikels 83 Absatz 2 und des Artikels 86 **treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen im Einklang mit Titel VIII und leiten unverzüglich eine Untersuchung ein**, wenn im Rahmen einer von Vertretern seiner zuständigen Behörden, Vertretern der zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, Unionsinspektoren oder Vertretern der zuständigen Behörden eines Drittlands vorgenommenen Inspektion ein Verstoß festgestellt wird, oder wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgrund von sachdienlichen Daten oder Informationen zu der Überzeugung gelangt sind, dass gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen wurde.
- (2) **Bei einem schweren Verstoß** treffen die Mitgliedstaaten unverzüglich **geeignete** Maßnahmen gemäß Artikel 91.

Übertragung der Verfahren

- (1) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet oder in dessen Gewässern ein Verstoß festgestellt wurde, kann die Verfahren zur Verfolgung des betreffenden Verstoßes den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder des Mitgliedstaats übertragen, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt, wenn der betreffende Mitgliedstaat hierzu seine Zustimmung erteilt und das in **Artikel 89a Absatz 2** genannte Ergebnis auf diese Weise mit größerer Wahrscheinlichkeit erreicht wird.
- (2) Der Flaggenmitgliedstaat kann die Verfahren zur Verfolgung eines Verstoßes den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der den Verstoß festgestellt hat, übertragen, wenn der betreffende Mitgliedstaat hierzu seine Zustimmung erteilt und das in **Artikel 89a Absatz 2** genannte Ergebnis auf diese Weise mit größerer Wahrscheinlichkeit erreicht wird.“

67. Artikel 87 wird gestrichen.

68. Artikel 88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 88

Ausgleichsmaßnahmen für den Fall, dass der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung kein Verfahren einleitet

- (1) Ist der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung nicht der Flaggenmitgliedstaat, und ergreifen seine zuständigen Behörden keine geeigneten Maßnahmen gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen und übertragen die Verfahren auch nicht gemäß Artikel 86, so können die unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gefangenen, angelandeten oder umgeladenen Mengen Fisch auf die Quote angerechnet werden, die dem Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung zugeteilt wurde.

- (2) **Die** Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die auf die Quote des Mitgliedstaats der Anlandung oder Umladung anzurechnenden Mengen Fisch fest, **nachdem sie die betreffenden Mitgliedstaaten konsultiert hat.**
- (3) Verfügt der Mitgliedstaat der Anlandung oder Umladung nicht mehr über entsprechende Fangmöglichkeiten, findet Artikel 37 Anwendung. Die unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gefangenen, angelandeten oder umgeladenen Mengen Fisch gelten in diesem Fall als der Nachteil, der dem Flaggenmitgliedstaat nach dem genannten Artikel entstanden ist.“

69. Titel VIII erhält folgende Fassung:

„TITEL VIII

DURCHSETZUNG

Artikel 89

Maßnahmen und Sanktionen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften

- (1) **Die** Mitgliedstaaten **legen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und mit den Bestimmungen dieser Verordnung** Vorschriften für **Maßnahmen** und Sanktionen [...] gegenüber der natürlichen Person, die gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegenüber einer juristischen Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, **fest. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen und Sanktionen angewandt werden können.**
- (2) Binnen [36 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung] teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die nationalen Vorschriften gemäß Absatz 1 mit und unterrichten diese unverzüglich über spätere Änderungen.

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden. **Die Mitgliedstaaten können außerdem oder alternativ dazu wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen verhängen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Gesamthöhe der [...] in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften **verhängten Sanktionen und Begleitsanktionen** ausreichend streng ist, um von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Verantwortlichen unbeschadet des ihnen zustehenden Rechts der Berufsausübung wirksam den erzielten oder erwarteten wirtschaftlichen Gewinn aus den Verstößen zu entziehen. Dabei sind die gemäß Artikel 91 getroffenen **sofortigen Durchsetzungsmaßnahmen** zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Festlegung dieser Sanktionen tragen die Mitgliedstaaten insbesondere der Schwere, **der Art und dem Ausmaß** des Verstoßes, einschließlich **des Wertes** des den Fischereiresourcen **und der betroffenen Meeresumwelt** zugefügten Schadens, [...] seiner Dauer oder Wiederholung oder der Häufung gleichzeitiger Verstöße Rechnung.
- (4) Die Mitgliedstaaten können die Höhe ihrer Bußgelder proportional zum Geschäftsumsatz der juristischen Person oder proportional zu dem **erzielten oder erwarteten** wirtschaftlichen Gewinn **aus** dem Verstoß [...] festsetzen.

Schwere Verstöße

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als „schwerer Verstoß“ jeder [...] Verstoß, der in Absatz 2 aufgeführt ist oder gemäß Absatz 3 als schwer eingestuft wird.
- (2) **Jede der** folgenden Tätigkeiten **stellt einen schweren Verstoß** dar:

[...]

- b) Fälschung oder Verbergen der Markierungen, der Identität oder der Registriernummer eines Fischereifahrzeugs; [...]
- c) Verbergen, Manipulieren oder Vernichten von Beweismaterial für eine Untersuchung; [...]
- d) Behinderung der Arbeiten von Vertretern von Behörden oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; [...]
- e) Umladung ohne die erforderliche Genehmigung oder trotz Umladungsverbots; [...]
- f) Durchführung von Umsetzungsvorgängen **oder Einsetzen (in Netzkäfige), insbesondere im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/1627,** unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **einschließlich der** geltenden, von regionalen Fischereiorganisationen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, **die in Unionsrecht umgesetzt worden sind;**[...]

- g) Zusammenarbeit – d. h. Umladungen oder Umsetzungen von oder auf solche(n) Schiffe(n), gemeinsame Fangeinsätze **oder** Unterstützung oder Versorgung – mit Schiffen, die [...] in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt sind;[...]
- h) Beteiligung am Betrieb **oder** an der Führung **von**, am Eigentum **an oder an der Erbringung von Dienstleistungen für Betreiber im Zusammenhang mit** Schiffen, die in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt sind;[...][...]
- [...]
- j) **Befischung verbotener Arten, von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, für die der Betreiber über keine Quote verfügt oder keinen Zugang zur Quote des Flaggenmitgliedstaats hat, von Arten, deren Quote ausgeschöpft ist, oder von Arten, für die ein Moratorium, ein vorübergehendes Fangverbot oder eine Schonzeit gilt, ausgenommen versehentliche Beifänge, oder Durchführung von Fangeinsätzen in Sperrgebieten, die zum Schutz oder zur Wiederauffüllung der Fischereiressourcen geschlossen sind, oder in nicht zulässigen Tiefen;**[...]

k) Betreiben oder Führen von oder Eigentum an einem Fischereifahrzeug ohne Staatszugehörigkeit [...], das somit nach dem Völkerrecht ein staatenloses Schiff ist; [...]

l) Einsatz verbotener Fanggeräte oder Fangmethoden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Rates oder gemäß der Festlegung einer regionalen Fischereiorganisation, die in Unionsrecht umgesetzt worden ist;[...]

[...]

n) [...]

o) Fälschung von in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik genannten Dokumenten¹⁵[...]; [...]

[...]

[...]

¹⁵ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt, dass der Begriff „Dokument“ im weiteren Sinne zu verstehen ist und insbesondere, dass er Dokumente in Papierform und in elektronischer Form umfasst.

(3) Die nachstehend genannten Tätigkeiten stellen **schwere Verstöße dar, wenn** die zuständige Behörde des Mitgliedstaats [...] befindet, **dass mindestens eines der** in Anhang IV definierten [...] Kriterien **erfüllt ist:** [...]

aa) Verwendung gefälschter oder ungültiger in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik genannter Dokumente¹⁶;

ab) Fischfang ohne vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Küstenstaat erteilte gültige Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung;

ac) Verweigerung der Zusammenarbeit mit Behördenvertretern oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, unter Verstoß gegen die Artikel 73 und 75 dieser Verordnung;

a) Nichterfüllung der Verpflichtungen zur genauen Aufzeichnung, **Speicherung** und Meldung fangrelevanter Daten, einschließlich der über **Schiffsüberwachungssysteme** zu übermittelnden Daten, **sowie von Daten in Bezug auf Anmeldungen, Fangerklärungen, Anlandeerkklärungen, Wiegeaufzeichnungen, Übernahmeerklärungen, Transportdokumente oder Verkaufsbelege gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik;**[...]

b) [...]

c) [...]

¹⁶ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt, dass der Begriff „Dokument“ im weiteren Sinne zu verstehen ist und insbesondere, dass er Dokumente in Papierform und in elektronischer Form umfasst.

- d) Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Eigenschaften oder den Einsatz von Fanggeräten, akustischen Abschreckvorrichtungen, Selektionsvorrichtungen oder Fischesammelgeräten, insbesondere in Bezug auf Markierung und Identifizierung, Fanggebiete, -tiefe, -zeiten oder Anzahl der Geräte, Maschenöffnung, oder von Sortier-, Wassertrenn- oder Verarbeitungsanlagen, oder die Nichteinhaltung von Maßnahmen zur Reduzierung von versehentlichen Beifängen empfindlicher Arten gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik;[...]
- e) Versäumnis, **Fänge, einschließlich** untermaßige Fänge, die der Anlandeverpflichtung [...] unterliegen, an Bord des Fischereifahrzeugs zu bringen (u. a. Freisetzung durch Slipping) und mitzuführen, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden, **unter Verstoß gegen die Vorschriften** der Gemeinsamen Fischereipolitik, **die für die Fischereien oder Fanggebiete gelten;**[...]
- f) Ausübung von Fangtätigkeiten im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise, die mit den **in Unionsrecht umgesetzten** Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, wenn dies nicht bereits gemäß Absatz 2 **oder gemäß anderen Buchstaben des Absatzes 3** als schwerer Verstoß eingestuft wird;[...]
- g) Bereitstellung auf dem Markt von **Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen** unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, wenn dies nicht bereits gemäß Absatz 2 als schwerer Verstoß eingestuft wird;[...]

- h) Ausübung der Freizeitfischerei unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder Verkauf von **Fischereierzeugnissen** aus der Freizeitfischerei; [...]
- i) gleichzeitiges Begehen mehrerer Verstöße gemäß diesem Absatz oder
- j) Ausübung einer der Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Buchstabe g im Zusammenhang mit einem Schiff, das an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 beteiligt ist und nicht in der Liste der IUU-Schiffe der Union oder einer regionalen Fischereiorganisation aufgeführt ist;**
- k) Manipulation der Maschinenleistung oder Verwendung einer Maschinenleistung, die über die im Flottenregister des Mitgliedstaats zertifizierte und eingetragene höchste Dauerleistung hinausgeht, oder Manipulation eines Geräts zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung;**
- l) Anlandung in Häfen von Drittländern ohne Anmeldung gemäß Artikel 19a der vorliegenden Verordnung;**
- m) Abschluss von Geschäften, die unmittelbar mit IUU-Fischerei zusammenhängen, einschließlich des Handels mit sowie der Einfuhr, Ausfuhr, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei.**

Sofortige Durchsetzungsmaßnahmen bei schweren Verstößen

- (1) Steht eine natürliche Person unter dem Verdacht, einen schweren Verstoß begangen zu haben, oder wird sie bei der Begehung eines solchen schweren Verstoßes ertappt oder steht eine juristische Person unter dem Verdacht, für einen solchen schweren Verstoß haftbar zu sein, so treffen die Mitgliedstaaten zusätzlich zur Untersuchung des Verstoßes nach Maßgabe des Artikels 85 im Einklang mit ihrem nationalen Recht angemessene **Maßnahmen** wie
- a) die [...] Einstellung der Fangtätigkeit,
 - b) die [...] Umleitung **des Fischereifahrzeugs** in einen Hafen,
 - c) die Umleitung des Transportfahrzeugs an einen anderen Ort zur Inspektion,
 - d) die Forderung einer Sicherheitsleistung,
 - e) die Beschlagnahme **des Fischereifahrzeugs, des Transportfahrzeugs,** von Fanggerät, Fängen oder Fischereierzeugnissen oder des durch den Verkauf der Fänge oder Fischereierzeugnisse erzielten Gewinns,
 - f) die Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens von Fischereierzeugnissen;
 - g) die vorübergehende Stilllegung des betreffenden Fischereifahrzeugs oder Transportfahrzeugs,
 - h) die Aussetzung der Fangerlaubnis,
 - i) die vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit.

- (2) Die sofortigen **Maßnahmen** gemäß Absatz 1 müssen die Fortsetzung des festgestellten schweren Verstoßes verhindern oder alle notwendigen Schritte **ermöglichen**, um den Beweis für einen solchen [...] Verstoß zu sichern, und es den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Untersuchung abzuschließen.
- (3) Der **betreffende** Mitgliedstaat informiert den [...] Flaggenmitgliedstaat unverzüglich **und** im Einklang mit dem **nationalen** Recht [...] über die in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Artikel 91a

Sanktionen bei schweren Verstößen

- (1) Unbeschadet anderer Sanktionen gemäß dieser Verordnung und nationalem Recht verhängen die Mitgliedstaaten bei einem nachgewiesenen schweren Verstoß, wenn **dadurch** Fischereierzeugnisse gewonnen wurden, **finanzielle verwaltungsrechtliche Sanktionen** [...] in Höhe [...] höchstens des fünffachen Werts der durch den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse.
- (2) Bei wiederholten schweren Verstößen, wenn **dadurch** innerhalb eines Dreijahreszeitraums [...] Fischereierzeugnisse gewonnen wurden, verhängen die Mitgliedstaaten **finanzielle verwaltungsrechtliche Sanktionen** [...] in Höhe [...] höchstens des achtfachen Werts der durch den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse.

- (3) **Für die Berechnung** des Werts der **durch den schweren Verstoß gewonnenen** Fischereierzeugnisse **ziehen die Mitgliedstaaten** die nationalen **Erstverkaufspreise,** Preise, die auf den für die betreffende Art und das betreffende Fanggebiet wichtigsten internationalen Märkten festgestellt wurden, **oder Preise der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (European Market Observatory for Fisheries and Aquaculture Products, EUMOFA) zum Zeitpunkt des Verstoßes heran.**
- (4) Wurden durch den schweren Verstoß keine Fischereierzeugnisse gewonnen, legen die Mitgliedstaaten die **finanziellen verwaltungsrechtlichen Sanktionen** gemäß Artikel 89a in einer Höhe fest, die **für** eine [...] **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Wirkung sorgt** [...].
- (5) **Die Mitgliedstaaten können außerdem oder alternativ dazu wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen verhängen.**¹⁷

¹⁷ In einem Erwägungsgrund wird erläutert, wie diese Bestimmung in Mitgliedstaaten mit besonderen Rechtssystemen umgesetzt werden kann.

Begleitsanktionen

(1) Die Sanktionen gemäß den Artikeln 89, 89a und 91a [...] können von anderen [...] Sanktionen [...] begleitet werden, insbesondere

[...];

a) der [...] Stilllegung des an dem Verstoß beteiligten (Fischerei)fahrzeugs oder der an dem Verstoß beteiligten (Fischerei)fahrzeuge,

b) der Einziehung von Schiff(en), Fahrzeug(en), des verbotenen Fanggeräts, der Fänge oder Fischereierzeugnisse,

c) der Aussetzung oder dem Entzug der Fanglizenz oder Fangerlaubnis,

d) der Kürzung oder dem Entzug der Fangrechte,

e) dem [...] Entzug des Rechts, neue Fangrechte zu erhalten,

f) den [...] Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen und Beihilfen,

g) der Aussetzung oder dem Entzug des gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bewilligten Status eines „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“,

h) der Streichung des Schiffszertifikats aus dem nationalen Schiffsregister,

i) der [...] Aussetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten [...],

ii) dem [...] Entzug der Genehmigung, Handel mit Fisch zu betreiben.

(2) Die Mitgliedstaaten legen gemäß ihrem nationalen Recht die Dauer der Sanktionen gemäß Absatz 1 fest.[...]Artikel 92

Punktesystem für schwere Verstöße

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden für Verstöße gemäß Artikel 90 ein Punktesystem [...] an, ausgenommen für die in **Absatz 2 Buchstabe k und Absatz 3 Buchstaben g, h und m jenes Artikels** genannten schweren Verstöße **sowie für in Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe a genannte Verstöße gegen Verpflichtungen, die nicht für den Inhaber der Fanglizenz oder den Kapitän gelten.**
- (2) Hat eine natürliche Person einen schweren Verstoß begangen oder wird eine juristische Person für einen schweren Verstoß haftbar gemacht, so wird der Inhaber der Fanglizenz für das betreffende Fischereifahrzeug mit einer Anzahl von Punkten belegt, die im Einklang mit Anhang III berechnet wird.
- (3) **Die verhängten Punkte werden auf künftige Inhaber der Fanglizenz für das betreffende Fischereifahrzeug übertragen, wenn das Schiff oder die Lizenz nach dem Zeitpunkt des Verstoßes verkauft oder übertragen wird oder auf andere Art den Eigentümer wechselt, auch an einen anderen Mitgliedstaat.**

- (4) Die Mitgliedstaaten richten auch ein Punktesystem ein, bei dem der Kapitän eines Schiffes **infolge eines von dem Kapitän begangenen schweren Verstoßes gemäß Anhang III** mit derselben Punktezahl belegt wird wie der Inhaber der Fanglizenz.
- (5) Werden im Verlauf einer Inspektion zwei oder mehr schwere Verstöße festgestellt, die von derselben natürlichen oder juristischen Person, die Inhaber der **Fanglizenz** ist, **oder von dem Kapitän** begangen wurden, werden gemäß Absatz 2 für jeden einzelnen schweren Verstoß Punkte verhängt, und zwar bis zu maximal 12 Punkte für alle Verstöße.
- (6) Werden 18 Punkte erreicht oder überschritten, wird die Fanglizenz und/oder das Recht, **als Kapitän** das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen, automatisch für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für vier Monate, wenn die Fanglizenz **zum zweiten** Mal ausgesetzt wird und 36 Punkte erreicht oder überschritten werden, für acht Monate, wenn die Fanglizenz **zum dritten** Mal ausgesetzt wird und 54 Punkte erreicht oder überschritten werden, und für ein Jahr, wenn die Fanglizenz **zum vierten** Mal ausgesetzt wird und 72 Punkte erreicht oder überschritten werden. Wird die Fanglizenz **zum fünften Mal** ausgesetzt und werden 90 Punkte erreicht oder überschritten, so wird sie [...] entzogen, und das Fischereifahrzeug darf nicht mehr für die gewerbliche Nutzung biologischer Meeresschätze eingesetzt werden.
- (7) Hat der Inhaber der Fanglizenz oder ein Kapitän 90 Punkte angesammelt, so wird automatisch die Fanglizenz oder das Recht, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen, [...] entzogen.
- (8) Begeht der Inhaber einer Fanglizenz oder ein Kapitän über einen Zeitraum von drei Jahren nach dem letzten nachgewiesenen schweren Verstoß keinen weiteren schweren Verstoß, werden alle Punkte gelöscht.

(9) **Hat ein Küstenmitgliedstaat, der nicht der Flaggenmitgliedstaat ist,** nach nationalem Recht **entschieden, dass** in seinen Gewässern ein schwerer Verstoß begangen wurde, **so meldet er dies dem Flaggenmitgliedstaat, damit dieser die Anzahl der Punkte gemäß Anhang III bestimmt und verhängt.**

(10)

(11) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen nationalen Behörden, denen es obliegt, das System für die Zuweisung von Punkten für schwere Verstöße einzurichten, den Inhaber einer Fanglizenz und den Kapitän mit der angemessenen Anzahl Punkte zu belegen und die Punkte gemäß Absatz 3 zu übertragen.

(12) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung nationaler Verfahren das Punktesystem nicht unwirksam macht.

(13) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte in Bezug auf [...]

[...] die Änderung des Schwellenwerts von Punkten, der Auslöser für die Aussetzung und den [...] Entzug der Fanglizenz oder des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu übernehmen, ist, **zu erlassen.**

[...] [...]

[...] [...] (14) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen fest, die [...]

a) [...]

b) die Übertragung der Punkte gemäß Absatz 3¹⁸ betreffen.

[...]

[...] Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

Artikel 92a

Haftung juristischer Personen

- (1) Juristische Personen werden für schwere Verstöße haftbar gemacht, wenn ein solcher Verstoß zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der betreffenden juristischen Person innehat, aufgrund

¹⁸ In einem Erwägungsgrund wird klargestellt, dass der Durchführungsrechtsakt beispielsweise für das Verhängen von Punkten gelten könnte, wenn Fangkapazitäten zusammengelegt oder aufgeteilt werden und wenn das Schiff und die Lizenz nicht an dieselbe Person verkauft werden.

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,[...]
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Eine juristische Person kann haftbar gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der natürlichen Personen gemäß Absatz 1 die Begehung von schweren Verstößen zugunsten der betreffenden juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.
- (3) Die Haftung einer juristischen Person schließt nicht aus, dass gerichtlich gegen natürliche Personen vorgegangen wird, die bei dem betreffenden Verstoß Täter, Anstifter oder Gehilfen waren.

Artikel 92b

Verpflichtung zur Mitteilung des endgültigen Urteils

- (1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, unter dessen Gerichtsbarkeit ein Verstoß fällt, unterrichten unverzüglich und im Einklang mit den Verfahren nach nationalem Recht **den** Flaggenstaat, den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er eingetragen ist, sowie **gegebenenfalls den Küsten-, Hafen- oder Verarbeitungsstaat** über die endgültigen Urteile zu diesem Verstoß[...].

Wenn schwere Verstöße in Gewässern oder Häfen der Union in Bezug auf Fischereifahrzeuge festgestellt wurden, die unter der Flagge eines Drittlands fahren, **unterrichten die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats außerdem unverzüglich die Europäische Kommission über jedes endgültige Urteil im Zusammenhang mit diesen Verstößen.**

- (2) Bei einer Unterrichtung durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 belegt der Flaggenmitgliedstaat den Inhaber der Fanglizenz und den Kapitän des betreffenden Fischereifahrzeugs mit der angemessenen Zahl Punkte.

Artikel 93

Nationale Verstoßkartei

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen alle [...] nachgewiesenen Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, die von **Fischereifahrzeugen** unter ihrer Flagge [...] oder von ihren Staatsangehörigen **begangen wurden, und ebensolche Verstöße, die von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Drittstaats oder von Staatsangehörigen eines Drittstaats in den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern oder in ihrem Hoheitsgebiet** begangen wurden, ebenso wie alle Entscheidungen, verhängten Strafen und Strafpunkte in eine nationale Verstoßkartei ein. Die Mitgliedstaaten nehmen außerdem Verstöße durch Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge oder Staatsangehörige ihres Landes, die in anderen Mitgliedstaaten verfolgt werden, in die Verstoßkartei auf, sobald der Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit der Verstoß fällt, gemäß Artikel 92b das endgültige Urteil übermittelt hat.
- (2) Bei der Verfolgung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik können die Mitgliedstaaten andere Mitgliedstaaten bitten, in ihren nationalen Verstoßkarteien enthaltene Informationen zu den Fischereifahrzeugen und Personen zur Verfügung zu stellen, die **von dem anfragenden Mitgliedstaat** verdächtigt werden, den betreffenden Verstoß begangen zu haben, oder auf frischer Tat ertappt wurden.
- (3) Erbittet ein Mitgliedstaat Informationen eines anderen Mitgliedstaats im Zusammenhang mit einem Verstoß, so stellt dieser andere Mitgliedstaat die sachdienlichen Informationen zu den am Verstoß beteiligten Fischereifahrzeugen und natürlichen oder juristischen Personen unverzüglich zur Verfügung.

- (4) Die Daten in der nationalen Verstoßkartei werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, **in jedem Fall aber** mindestens [...] fünf Kalenderjahre ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr.
-

[...]

70. In Titel IX wird folgender Artikel 93a eingefügt:

„Artikel 93a

Nationale Kontrollprogramme und Jahresberichte

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen jährliche oder mehrjährige nationale Kontrollprogramme für die Inspektionen und die Kontrolle der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die nationalen Kontrollprogramme sind risikobasiert und werden **bei Bedarf** auf den neuesten Stand gebracht, **insbesondere**, um namentlich neu erlassene Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen **und jegliche zusätzlichen Daten** zu berücksichtigen.

Die nationalen Kontrollprogramme werden der Kommission jährlich vor dem 31. Dezember **jedes Zeitraums** übermittelt und umfassen zumindest das folgende Kalenderjahr **oder die folgenden Kalenderjahre**.

- (2) **Binnen sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums gemäß Absatz 1** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Inspektionen und Kontrollen, die im Vorjahr im Einklang mit den nationalen Kontrollprogrammen und dieser Verordnung durchgeführt wurden. **Für die Zwecke der Meldung können die Mitgliedstaaten auf Informationen Bezug nehmen, die im Rahmen des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 95 bereitgestellt werden.**

- (3) Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie technischer Fortschritte und wissenschaftlicher Entwicklungen die Mindestanforderungen an nationale Kontrollprogramme und **Berichte** und die Richtwerte für Kontrollen **festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.**“

71. Artikel 95 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Bestimmte Fischereien können spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen unterliegen. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten und im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten festlegen, für welche Fischereien die spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme gelten sollen, je nachdem, inwieweit eine spezifische und koordinierte Kontrolle der betreffenden Fischereien erforderlich ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

72. Artikel 102 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- "(3) Spätestens drei Monate nach der Unterrichtung durch die Kommission teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission die Ergebnisse der Untersuchung mit und übermitteln ihr den Untersuchungsbericht. Diese Frist kann von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats um eine angemessene Zeitspanne verlängert werden.
- (4) Führt die administrative Untersuchung gemäß Absatz 2 nicht dazu, dass die Unregelmäßigkeiten beseitigt werden, oder stellt die Kommission während der Überprüfungen oder autonomen Inspektionen gemäß den Artikeln 98 und 99 oder während des Audits gemäß Artikel 100 Mängel im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats fest, so arbeitet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten mit dem betreffenden Mitgliedstaat einen Aktionsplan aus. Der Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung dieses Aktionsplans.“

73. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen bei der Umsetzung eines Mehrjahresplans nicht nach und liegen der Kommission Beweise vor, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine ernste Bedrohung für die Erhaltung eines Bestands oder einer Bestandsgruppe darstellt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die hiervon betroffenen Fischereien für den betreffenden Mitgliedstaat vorläufig schließen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kommission hebt die Schließung im Wege von Durchführungsrechtsakten auf, wenn der Mitgliedstaat zur Zufriedenheit der Kommission schriftlich nachgewiesen hat, dass die Fischerei ohne Schädigung des Bestands betrieben werden kann."

(73a) In Titel XI Kapitel III erhält die Überschrift folgende Fassung:

„KAPITEL III

Abzug und Anpassungen von Fangquoten und Fischereiaufwand“

74. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Hat ein Mitgliedstaat über die ihm für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe in einem bestimmten Jahr zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil hinaus gefischt, so kürzt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats** im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren die jährliche Quote oder Zuteilung oder den jährlichen Anteil des betreffenden Mitgliedstaats unter Anwendung nachstehender Multiplikationsfaktoren:“

a1) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 kürzt die Kommission, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten einen Bestand oder eine Bestandsgruppe in einem bestimmten Jahr über die ihm bzw. ihnen im Rahmen eines internationalen Abkommens der Europäischen Union zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. ihren Anteil hinaus befischt hat bzw. haben, im Wege von Durchführungsrechtsakten und nach Anhörung des oder der betreffenden Mitgliedstaaten die jährliche Quote oder Zuteilung oder den jährlichen Anteil des oder der betreffenden Mitgliedstaaten in dem gemäß dem internationalen Abkommen geltenden Zeitraum und unter Anwendung eines Multiplikationsfaktors gemäß den Absätzen 2 und 3.“

„(3a) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 wird in Fällen, in denen auch im Rahmen eines einschlägigen internationalen Abkommens ein Multiplikationsfaktor auf den Unionsanteil anwendbar ist, der höhere der beiden anwendbaren Multiplikationsfaktoren für die nach Absatz 2a festgelegte Reduzierung der Quote des Mitgliedstaats verwendet.“

b) Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"(4) Hat ein Mitgliedstaat in früheren Jahren über die ihm für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw. seinen Anteil hinaus gefischt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats** Quotenabzüge von künftigen Quoten dieses Mitgliedstaats vornehmen, um dem Umfang der Überschreitung Rechnung zu tragen.

- (5) Wenn eine Kürzung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht an der für den überfischten Bestand oder die überfischte Bestandsgruppe zugewiesenen Quote oder Zuteilung bzw. an dem betreffenden Anteil vorgenommen werden kann, weil der betreffende Mitgliedstaat über keine oder keine ausreichende Quote oder Zuteilung bzw. keinen oder keinen ausreichenden Anteil für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe mehr verfügt, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats** im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren nach Maßgabe von Absatz 1 Quotenkürzungen für andere Bestände oder Bestandsgruppen in demselben geografischen Gebiet oder für Bestände oder Bestandsgruppen von gleichem Marktwert vornehmen, für die diesem Mitgliedstaat Quoten zugewiesen wurden.
- (6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Bewertung der angepassten Quote, auf die die Überfischung angerechnet werden soll, **und die geschätzte Dauer der Kürzungen** erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

75. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Stellt die Kommission fest, dass ein Mitgliedstaat den ihm zugeteilten Fischereiaufwand überschritten hat, so kürzt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten **und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats** den künftigen Fischereiaufwand dieses Mitgliedstaats.“

b) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Wird der einem Mitgliedstaat zur Verfügung stehende Fischereiaufwand in einem geografischen Gebiet oder in einer Fischerei überschritten, so kürzt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats** im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren den diesem Mitgliedstaat für das betreffende geografische Gebiet oder die betreffende Fischerei zur Verfügung stehenden Fischereiaufwand unter Anwendung nachstehender Multiplikationsfaktoren:“

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- "(3) Wenn bei einem Bestand keine Kürzung des höchstzulässigen Fischereiaufwands, der überschritten wurde, gemäß Absatz 2 vorgenommen werden kann, weil dem betreffenden Mitgliedstaat kein oder kein hinreichender höchstzulässiger Fischereiaufwand für diesen Bestand zur Verfügung steht, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats** im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren den diesem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden Fischereiaufwand in demselben geografischen Gebiet gemäß Absatz 2 kürzen.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für die Bewertung des höchstzulässigen Fischereiaufwands, auf den die Überfischung angerechnet werden soll, **und die geschätzte Dauer der Kürzungen** erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

76. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

d) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Gibt es Beweise dafür, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Mitgliedstaat nicht eingehalten werden und dass dies zu einer ernsthaften Gefährdung der Erhaltung von Beständen, für die Fangmöglichkeiten festgelegt werden, führen könnte, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des den Beständen zugefügten Schadens im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren Kürzungen der jährlichen Quoten, Zuteilungen oder Anteile vornehmen, die diesem Mitgliedstaat für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zur Verfügung stehen.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen zu der den Mitgliedstaaten gesetzten Frist, innerhalb der sie nachweisen müssen, dass die Fischerei ohne Schädigung des Bestands betrieben werden kann, zu den Unterlagen, die die Mitgliedstaaten ihrer Antwort beifügen müssen, und zur Festlegung der abzuziehenden Mengen unter Berücksichtigung nachstehender Faktoren [...] erlassen:

- a) Art und Umfang des Verstoßes;
- b) Schwere der Bedrohung für die Bestandserhaltung;
- c) dem Bestand durch den Verstoß zugefügter Schaden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.

(76a) Der folgende Artikel 107a wird angefügt:

„Anpassung der Fangmöglichkeiten bei Verringerung der der Union nach Maßgabe internationaler Abkommen zugewiesenen Quote

Wenn eine Befischung eines Bestands oder einer Bestandsgruppe durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten über die ihm bzw. ihnen im Rahmen eines internationalen Abkommens der Europäischen Union zugewiesene Quote, Zuteilung oder ihren Anteil hinaus zu einer Verringerung der Quote der Union gemäß diesem internationalen Abkommen führt, nimmt der Rat die folgenden Anpassungen bei der Zuteilung der Fangmöglichkeiten für diesen Bestand oder diese Bestandsgruppe gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV und Artikel 16 der Verordnung 1380/2013 für das Jahr, in dem diese Verringerung vorgenommen wird, vor: Die Quote der Mitgliedstaaten, die nicht überfischt haben, wird auf die Quote erhöht, die diese Mitgliedstaaten erhalten hätten, wenn der Anteil der Union im Rahmen des internationalen Abkommens nicht verringert worden wäre. Kann eine solche Anpassung aufgrund eines unzureichenden Anteils der Union in einem bestimmten Jahr nicht vorgenommen werden, werden die verbleibenden Mengen im folgenden Jahr angepasst.

77. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank zum Zwecke der Validierung der nach dieser Verordnung aufgezeichneten Daten ein. Die Validierung der aufgezeichneten Daten umfasst die Gegenkontrolle, Analyse und Überprüfung der Daten.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle nach dieser Verordnung aufgezeichneten Daten korrekt und vollständig sind und von den Betreibern, **Kapitänen oder anderen befugten Personen** innerhalb der in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehenen Fristen vorgelegt werden.“ [...]

a1) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2

- a) validieren die Mitgliedstaaten folgende Daten, **einschließlich im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Fischereiabkommen aufgezeichneter Daten**, mittels automatisierter computerisierter Algorithmen und Mechanismen:
- i) Daten zur Schiffsposition;
- ii) Daten zu Fangtätigkeiten, insbesondere **Daten zu Einfahrten in Fanggebiete und zu Ausfahrten**, Daten **zum** Fischereilogbuch, **zur** Anlandeerklärung, **zur** Umladeerklärung und **zur** Anmeldung;
- iii) Daten aus Übernahmeerklärungen, Transportdokumenten und Verkaufsbelegen;
- iv) Daten aus Fanglizenzen und Fangerlaubnissen;**
- v) Daten zur Kontrolle der Maschinenleistung;**

b) [...] validieren die Mitgliedstaaten die vorstehend aufgeführten Daten **unter Verwendung insbesondere der** nachstehenden Daten, **sofern vorhanden**:

i) Daten des Schiffsortungssystems (VDS);

ii) Daten zu Sichtungen;

[...]

[...] v) Daten des automatischen Schiffsidifizierungssystems;

[...]

vii) Daten aus Inspektionsberichten [...];

[...]

ix) Berichte von Kontrollbeobachtern;

x) Daten [...] aus [...] Systemen [...] im Einklang mit **Artikel 13**.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Werden Unstimmigkeiten zwischen Daten festgestellt, so führt der betreffende Mitgliedstaat die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und Gegenkontrollen durch und dokumentiert sie. Die Ergebnisse der Untersuchungen und die entsprechenden Unterlagen werden der Kommission auf Anfrage übermittelt. Besteht begründeter Verdacht, dass ein Verstoß begangen wurde, führt der Mitgliedstaat **ebenfalls** Untersuchungen durch und trifft die erforderlichen Sofortmaßnahmen gemäß den Artikeln 85 und 91.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die Mitgliedstaaten erstellen einen nationalen Plan für die Umsetzung des Validierungssystems, der die in Absatz 2 Buchstaben a und b aufgeführten Daten und die Weiterverfolgung von Unstimmigkeiten einschließt, und halten diesen auf dem neuesten Stand. In dem Plan sind die Prioritäten des Mitgliedstaats für die Datenvalidierung und die anschließende Weiterverfolgung von Unstimmigkeiten auf der Grundlage eines risikobasierten Konzepts enthalten.“

78. Die Artikel 110 und 111 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 110

Zugang zu, Speicherung und Verarbeitung von Daten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher **und lassen zu**, dass die Kommission oder die von ihr bezeichnete(n) Stelle(n) jederzeit ohne Vorankündigung Fernzugriff auf die folgenden, nichtaggregierten Daten haben:

a) Daten zu Fangtätigkeiten, **einschließlich Daten im Zusammenhang mit Fangtätigkeiten im Rahmen von Fischereiabkommen nach Artikel 3 Absatz 1:**

- i) Daten zur Schiffsposition;
- ii) Daten zu Fangtätigkeiten, insbesondere **Daten zu Einfahrten in Fanggebiete und zu Ausfahrten**, Fischereilogbüchern, Anlandeerkklärungen, Umladeerkklärungen und Anmeldungen;
- iii) Daten aus Übernahmeerkklärungen, Transportdokumenten und Verkaufsbelegen;
- iv) Daten zum Fischereiaufwand;

b) andere Kontrolldaten:

i) Daten zu Sichtungen;

[...]

[...]

iv) Daten aus Fanglizenzen und Fangerlaubnissen;

v) Inspektionsberichte;

vi) Daten zur **Kontrolle der** Maschinenleistung;

vii) Berichte von Kontrollbeobachtern;

viii) nationale Kontrollprogramme;

ix) Liste von Vertretern nationaler Behörden;

c) elektronische Datenbank zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Qualität der erhobenen Daten gemäß Artikel 109.

[...]

(2) Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann **die** Daten **gemäß Absatz 1 verarbeiten**, um ihren Aufgaben – insbesondere Durchführung von Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen – nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder nach den Vorschriften von Übereinkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen nachzukommen.

(3)[...]

- (4) Die Schiffspositionsdaten können wissenschaftlichen Einrichtungen von Mitgliedstaaten oder der Union zur Verfügung gestellt und von diesen für wissenschaftliche Forschungsarbeiten und zur Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten verwendet werden [...]. [...].

Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii bis iv aufgeführten Daten **und Daten über Fänge, Rückwürfe und Anlandungen, die in den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern v und vii aufgeführten Daten enthalten sind,** dürfen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten **und** wissenschaftlichen Einrichtungen der Union **für wissenschaftliche Forschungsarbeiten und zur Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten zur Verfügung gestellt werden.** **Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii bis iv aufgeführten Daten können** Eurostat **zur Erfüllung seiner Aufgaben** zur Verfügung gestellt werden.

Diese Einrichtungen gewährleisten, dass die Daten in allen Gutachten oder anderen Veröffentlichungen, die sich auf diese Daten stützen, anonymisiert werden.

- (5) Die Mitgliedstaaten schaffen, betreiben und hosten die einschlägigen Fischereidatenbanken, die die Daten gemäß Absatz 1 enthalten. Der Zugriff auf diese Datenbanken erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich für die Zwecke der Berichterstattung, Statistik, Inspektionen und Untersuchung von Verstößen dienen.

(5a) Soweit erforderlich und gerechtfertigt, übermitteln die Mitgliedstaaten auf Antrag Daten über Verstöße an die Kommission oder die von ihr bezeichnete(n) Stelle(n). Die Daten umfassen insbesondere das Datum des Verstoßes, das Datum der endgültigen Entscheidung und die angewandten Sanktionen und Maßnahmen, einschließlich verhängter Punkte.

Datenaustausch

- (1) Jeder Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass der direkte elektronische Austausch sachdienlicher Informationen mit anderen **betroffenen** Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit der Kommission oder den von ihr bezeichneten Stellen möglich ist, insbesondere durch Übermittlung folgender Informationen:
- b) Schiffspositionsdaten, wenn sich seine Schiffe in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats befinden;
 - c) Fischereilogbuchangaben, wenn seine Schiffe in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats Fischfang betreiben, anlanden oder umladen;
 - d) Anlandeerkklärungen und Umladeerkklärungen, wenn **die Anlandungen oder Umladungen** im Hafen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen;
 - e) Anmeldung, wenn der Hafen eines anderen Mitgliedstaats genutzt werden soll;
 - f) Verkaufsbelege, Transportdokumente und Übernahmeerkklärungen, wenn **der Verkauf, der Transport oder die Übernahme** in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt;
 - g) Inspektions- und Überwachungsberichte und Risikoanalysen für Schiffe unter seiner Flagge, die in den Gewässern oder Häfen eines anderen Mitgliedstaats inspiziert werden.

[...]

(1a) Jeder Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass der direkte elektronische Austausch sachdienlicher Informationen zu Schiffen unter seiner Flagge mit der Kommission oder der (den) von ihr bezeichneten Stelle(n) möglich ist, insbesondere durch Übermittlung folgender Informationen:

- a) Daten zur Schiffsposition;
- h) Fischereilogbuchangaben, wenn die Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreiben;
- i) Anlandeerkklärungen und Umladeerkklärungen, wenn die Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreiben;
- j) Anmeldungen, wenn die Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreiben;
- k) Verkaufsbelege, Transportdokumente und Übernahmeerkklärungen, wenn die Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreiben;
- l) Inspektions- und Überwachungsberichte.

(2) Jeder Küstenmitgliedstaat stellt sicher, dass der direkte elektronische Austausch sachdienlicher Informationen mit anderen **betroffenen** Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit der Kommission oder den von ihr bezeichneten Stellen möglich ist, insbesondere durch Übermittlung folgender Informationen:

- a) Informationen aus den Verkaufsbelegen an den Flaggenmitgliedstaat, wenn die Erzeugnisse eines Erstverkaufs von einem Fischereifahrzeug eines anderen Mitgliedstaats stammen;
- m) Informationen aus der Übernahmeerkklärung, wenn der Fisch in einem anderen Mitgliedstaat als dem Flaggenmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat der Anlandung gelagert wird;
- n) Informationen aus den Verkaufsbelegen und der Übernahmeerkklärung an den Mitgliedstaat, in dem die Anlandung erfolgte;

- o) Informationen aus Transportdokumenten an den Flaggenmitgliedstaat, den Bestimmungsmmitgliedstaat und den Durchfuhrmitgliedstaat;
- p) Inspektions- und Überwachungsberichte.

[...]-----

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).“

80. Folgender Artikel 111a wird eingefügt:

„Artikel 111a

Einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Datenvorschriften

Für die Zwecke der Durchführung der Artikel 110 und 111 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen festlegen in Bezug auf

- die Datenqualität, die Einhaltung der Fristen für die Datenübermittlung durch die Betreiber und die Datenvalidierung, einschließlich Gegenkontrollen, Analyse und Überprüfung;
- den Datenaustausch unter den Mitgliedstaaten;
- den Zugriff auf Daten durch die Kommission oder die von ihr **bezeichnete(n) Stelle(n)**;
- den Zugriff auf Daten durch wissenschaftliche Einrichtungen der Union und Eurostat;
- die Interoperabilität und Normung von Datenbanken;
- die in Artikel 110 Absätze 1 und 2 aufgeführten Daten, einschließlich zusätzlicher spezifischer Garantien für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Sicherheitsvorschriften für die Datenbanken.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

81. Artikel 112 erhält folgende Fassung:

„Artikel 112

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Daten gemäß Artikel 110 Absatz 1, ausgenommen Daten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii **des genannten Artikels**, und die Daten gemäß Artikel 110 Absatz 2 können personenbezogene Daten umfassen.
- (2) Die Kommission kann personenbezogene Daten, auf die sie gemäß Artikel 110 Absätze 1 und 2 Zugriff hat, für die folgenden Zwecke verarbeiten:
 - a) Überwachung der Fangmöglichkeiten, einschließlich Quotenausschöpfung;
 - b) Datenvalidierung;
 - c) Überwachung der Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union oder der Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen in den Gewässern der Union;
 - d) Überwachung der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen von Fangtätigkeiten und entlang der Lieferkette;
 - e) Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Untersuchungen;
 - f) Erarbeitung und Einhaltung von internationalen Übereinkommen und Erhaltungsmaßnahmen;
 - g) Politikbewertungen und Folgenabschätzungen;
 - h) wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Gutachten;
 - i) Untersuchungen im Rahmen von Beschwerden und Verstößen.

- (3) Personenbezogene Daten, die in den in Artikel 110 Absätze 1 und 2 genannten Informationen enthalten sind, werden höchstens fünf Jahre lang gespeichert, ausgenommen personenbezogene Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Überprüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich sind; solche Daten **werden bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens und höchstens zehn Jahre lang gespeichert [...].** Werden die **Informationen gemäß** Artikel 110 Absätze 1 und 2 [...] für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die **personenbezogenen** Daten anonymisiert werden.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 können personenbezogene Daten, die in den in Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Angaben enthalten sind, für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren gespeichert werden, wenn dies gerechtfertigt ist und ausschließlich zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten erfolgt. Diese Daten können für einen längeren Zeitraum gespeichert werden, wenn sie anonymisiert oder pseudonymisiert sind.**
- (3b) Personenbezogene Daten, die in den gemäß Artikel 13 erfassten CCTV-Aufzeichnungen/Bildern enthalten sind, werden nur so lange, bis die zuständige Behörde des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten darauf zugegriffen hat, und in keinem Fall länger als ein Jahr an Bord des Schiffes gespeichert. Diese Daten werden von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats höchstens ein Jahr lang gespeichert, es sei denn, es ist für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Überprüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich; in diesen Fällen werden sie bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens und höchstens zehn Jahre lang gespeichert.**
- (4) Die **Behörden der** Mitgliedstaaten gelten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie nach dieser Verordnung erheben, als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679(*).
- (5) Die Kommission gilt im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie nach Artikel 110 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung erhebt, als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Nummer **8** [...] der Verordnung (EU) 2018/**1725** [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(**).

- (6) Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle und die Behörden des Mitgliedstaats gewährleisten die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle und die Behörden des Mitgliedstaats arbeiten bei sicherheitsrelevanten Aufgaben zusammen.
- (7) Die Kommission trifft insbesondere die notwendigen Maßnahmen, einschließlich eines Sicherheitsplans, eines Notfallplans für Geschäftsprozesse und eines Wiederanlaufplans, um
- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
 - b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;
 - c) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;
 - d) die unbefugte Datenverarbeitung sowie das unbefugte Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten zu verhindern;
 - e) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf die einschlägigen Fischereidatenbanken berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
 - f) sicherzustellen, dass überprüft und festgelegt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen und welche Daten in den einschlägigen Fischereidatenbanken wann, von wem und zu welchem Zweck verarbeitet wurden;

- g) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die oder aus den einschlägigen Fischereidatenbanken oder während des Transports von Datenträgern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken, zu verhindern;
- h) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (8) In Bezug auf die Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die ein Zugriffsrecht für eine der einschlägigen Fischereidatenbanken haben, treffen die **Behörden der** Mitgliedstaaten Maßnahmen, die den in Absatz 7 genannten vergleichbar sind.

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(**) [...] **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**“

82. Die Artikel 114 und 115 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 114

Offizielle Website

Für die Zwecke dieser Verordnung richtet jeder Mitgliedstaat eine offizielle Website für Betreiber und die allgemeine Öffentlichkeit ein, die mindestens die in Artikel 115 aufgeführten Informationen enthält.

Artikel 115

Inhalt der Website

Auf ihren Websites veröffentlichen die Mitgliedstaaten unverzüglich die folgenden Informationen oder stellen einen direkten Link dazu ein:

- a) Namen und Anschriften der zuständigen Behörden, die für die Erteilung der Fanglizenzen und der Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 zuständig sind;
- b) die Liste der für Umladungen bezeichneten Häfen gemäß Artikel 20 unter Angabe ihrer Betriebszeiten;
- c) einen Monat nach Inkrafttreten eines Mehrjahresplans und nach Genehmigung durch die Kommission die Liste der bezeichneten Häfen, deren Betriebszeiten gemäß Artikel 43 sowie innerhalb von 30 Tagen die Bedingungen für die Aufzeichnung und Übermittlung der Mengen der Arten gemäß dem Mehrjahresplan für jede Anlandung;

- d) die Verfügung über die Ad-hoc-Schließung, in der das geografische Gebiet der betroffenen Fanggründe, die Dauer der Schließung und die Bedingungen, die für die Fischereien während der Schließung in dem betreffenden Gebiet gelten, gemäß Artikel 53 Absatz 2 eindeutig festgelegt sind;
- e) Angaben zu den Kontaktstellen für die Übermittlung oder Vorlage der Fischereilogbücher, Anmeldungen, Umladeerklärungen, Anlandeerkklärungen, Verkaufsbelege, Übernahmeerklärungen und Transportdokumente gemäß den Artikeln 14, 17, 20, 23, 55, 62, 66 und 68;
- f) eine Karte mit den Koordinaten des vorübergehend ad hoc geschlossenen Gebiets gemäß Artikel 54 mit Angabe der Dauer der Schließung und der dort während der Schließung geltenden Bedingungen für den Fischfang;
- g) die Entscheidung zur Schließung einer Fischerei gemäß Artikel 35 einschließlich aller Einzelheiten;
- h) eine Liste der Gebiete mit Fangbeschränkungen und den entsprechenden Beschränkungen;
- i) eine Liste der Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 60 Absatz 1c das Wiegen durchführen dürfen, mit Angabe des Hafens und der Wiegevorrichtung [...].“

83. Artikel 116 wird gestrichen.

84. Artikel 117 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen für folgende Aspekte der gegenseitigen Unterstützung aufstellen:

- a) Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, Drittländern, der Kommission oder der **(den)** von ihr bezeichneten Stelle**(n)**;
- b) [...]die Benennung der jeweils einzigen Behörde in den Mitgliedstaaten;
- c) die Mitteilung über die von den nationalen Behörden zusätzlich zum Informationsaustausch ergriffenen Folgemaßnahmen;
- d) Amtshilfeersuchen, einschließlich Auskunfts-, Maßnahmen- und Zustellungersuchen, und Festlegung der Bearbeitungsfristen;
- e) Auskünfte ohne vorheriges Ersuchen;
- f) die Beziehungen der Mitgliedstaaten zur Kommission und zu Drittländern.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

85. Artikel 118 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen zu Inhalt und Form der Berichte der Mitgliedstaaten erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 119 Absatz 2 erlassen.“

86. Artikel 119 erhält folgende Fassung:

„Artikel 119

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur, der durch Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates(*).
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*). Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

87. Folgender Artikel 119a wird eingefügt:

„Artikel 119a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnisübertragung gemäß [...] Artikel 17 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 6, [...] **Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 4, Artikel 46a**, [...] Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 92 Absatz 13 [...] erfolgt auf unbestimmte Zeit.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß [...] Artikel 17 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 6, [...] **Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 4, Artikel 46a,** [...] Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 92 Absatz **13** [...] kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

(3a) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3b) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [...] Artikel 17 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 6, [...] **Artikel 41 Absatz 3, Artikel 44 Absatz 4, Artikel 46a,** [...] Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 92 Absatz **13** [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

88. Anhang I wird gestrichen.

89. Der Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird als Anhänge III und IV angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) 2019/473

a) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ziele

(1) Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden die „Agentur“) errichtet, die ein hohes, einheitliches und wirksames Niveau der Kontrolle, **der Inspektion** und der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich ihrer externen Dimension, sicherstellen soll.

(2) Zu diesen Zweck arbeitet die Agentur mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen und leistet ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrags und ihrer Aufgaben gemäß Kapitel II in den in Absatz 1 genannten Bereichen [...] Unterstützung.

(2a) Bei der in Absatz 2 genannten Unterstützung organisiert die Agentur die operative Koordinierung der Kontroll- und Inspektionstätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischerei und trägt insgesamt zu einer effizienten Kontrolle, Inspektion und Bekämpfung von ungemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) bei, um die einheitliche Anwendung der Kontroll- und Inspektionsvorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erleichtern.“

b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer harmonisierten Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Beitrag zu **und gegebenenfalls Beteiligung an** den Arbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Erforschung und Entwicklung von Kontroll- und Inspektionsmethoden;“

c) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die der Kommission in Rechtsakten der Union mit Bezug auf die Ziele der Agentur übertragen wurden.“

c) **Artikel 17** erhält folgende Fassung:

„**Artikel 17**

Austausch und Verarbeitung von Daten und Informationen

- (1) Die Kommission, die Agentur und die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten tauschen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 einschlägige Daten und Informationen aus, die ihnen zu gemeinsamen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten **im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie** in Unions- und internationalen Gewässern vorliegen.
- (2) Die Agentur trifft unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der ihr nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelten Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sicherzustellen.
- (3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur gilt die **Verordnung (EU) 2018/1725** des Europäischen Parlaments und des Rates(*).
- (4) Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 110 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt die Agentur als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 **Nummer 8** der **Verordnung (EU) 2018/1725**.

(5) Die Agentur **kann** personenbezogene Daten gemäß Artikel 110 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zur Koordinierung von Kontrollen und Inspektionen, zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei verarbeiten.

- (6) Personenbezogene Daten gemäß Artikel 110 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 werden höchstens fünf Jahre lang gespeichert, ausgenommen die personenbezogenen Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Überprüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungserfahren erforderlich sind; solche Daten **werden bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens und höchstens** zehn Jahre lang gespeichert. Werden die Informationen für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.

(6a) Personenbezogene Daten, die in den gemäß Artikel 13 erfassten CCTV-Aufzeichnungen/Bildern enthalten sind, werden höchstens ein Jahr lang gespeichert, ausgenommen personenbezogenen Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Überprüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungserfahren erforderlich sind; solche Daten werden bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens und höchstens zehn Jahre lang gespeichert.

- (7) Die Weitergabe der nachstehend genannten, in den Fangtätigkeitsdaten enthaltenen personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist nur im Einklang mit Kapitel V der **Verordnung (EU) 2108/1725** und unter Beachtung des mit dem Drittland geschlossenen Abkommens bzw. der geltenden Vorschriften der internationalen Organisation zulässig.
-

(*) **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**“

4. **Artikel 19** erhält folgende Fassung:

„**Artikel 19**

Abstellung von Vertretern der Agentur als Unionsinspektoren

Vertreter der Agentur können gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 als Unionsinspektoren abgestellt werden.“

5. **Artikel 32** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe b wird das Datum „30. April“ durch das Datum „**1. Juli**“ ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) stellt **eine angemessene Weiterverfolgung der** Feststellungen und Empfehlungen aus **den internen oder externen Prüfberichten und** Evaluierungen **sowie aus den** Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) [...] sicher.“

6. **Artikel 35** erhält folgende Fassung:

Artikel 35

Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Direktors der Agentur festgelegt.
- (2) Der Direktor der Agentur und der vom Verwaltungsrat ernannte Vertreter nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Der Verwaltungsrat hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der im Verwaltungsrat vertretenen Mitgliedstaaten zusammen.

[...]

(5) Der Verwaltungsrat kann **einen Vertreter der einschlägigen Organe der Union oder** alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen einladen.

(6) Der Verwaltungsrat kann in Fragen, die Vertraulichkeit erfordern oder bei denen ein Interessenskonflikt besteht, beschließen, diese Tagesordnungspunkte ohne den vom Verwaltungsrat ernannten Vertreter, den von den einschlägigen Organen der Union [...] benannten Vertreter und die in Absatz 5 genannten Personen zu behandeln. Genaue Bestimmungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich vorbehaltlich der Bestimmungen seiner Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.

(8) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.“

7. **Artikel 38** Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Er erstellt den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms und legt ihn nach Konsultation der Kommission und der Mitgliedstaaten dem Verwaltungsrat vor. Er trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung des Arbeitsprogramms und des mehrjährigen Arbeitsprogramms innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsvorschriften und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen;“

8. **Artikel 44** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich unbeschadet anderer Finanzmittel zusammen aus

a) einem Beitrag der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan Kommission);

- b) Gebühren für die Dienstleistungen, die von der Agentur gemäß Artikel 6 für die Mitgliedstaaten erbracht werden;
- c) Gebühren für Veröffentlichungen, Schulung und/oder andere Dienstleistungen der Agentur;

c1) Gebühren für Dienstleistungen, die von der Agentur im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache gemäß Artikel 8 für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs erbracht werden;

- d) Mittel der Union in Form von Übertragungsvereinbarungen oder Ad-hoc-Zuschüssen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur gemäß Artikel 47 und den Bestimmungen der betreffenden Instrumente zur Unterstützung der Strategien der Union.“

9. **Artikel 48** erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Evaluierung

- (1) Die **Kommission führt in regelmäßigen Abständen** und mindestens alle fünf Jahre eine Evaluierung **durch**, um insbesondere Folgendes zu bewerten:
 - a) die von der Agentur mit Blick auf ihre Ziele, ihren Auftrag und ihre Aufgaben erzielten Ergebnisse;
 - b) die Leistung der Agentur im Hinblick auf die Wirkung, Effektivität und Effizienz, die Arbeitspraktiken der Agentur in Bezug auf ihre Ziele, ihren Auftrag und ihre Aufgaben.

Die Kommission konsultiert den Verwaltungsrat zur Aufgabenbeschreibung für jede Evaluierung.

- (2) Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht zusammen mit ihren diesbezüglichen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann der Kommission Empfehlungen zur Änderung dieser Verordnung vorlegen. Der Evaluierungsbericht und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen werden veröffentlicht.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen.
2. In Artikel 20 Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.
3. Artikel 21 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel der Verordnung, in den Artikeln, in den Artikel- und Kapitelüberschriften und in den Anhängen wird das Substantiv „Gemeinschaft“ oder das entsprechende Adjektiv durch „Union“ in der korrekten grammatikalischen Form ersetzt.
- b) Artikel 2 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

"(17) 'Sichtung' jede Beobachtung eines Fischereifahrzeugs, das Tätigkeiten ausübt, die gemäß Artikel 3 als IUU-Fischerei erachtet werden können, durch eine mit Inspektionen auf See beauftragte zuständige Behörde eines Mitgliedstaats oder durch den Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder eines Drittlands;“

c) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Schiffe, die an IUU-Fischerei beteiligt sind

Ein Fischereifahrzeug **gilt als Fischereifahrzeug, das** an IUU-Fischerei **beteiligt gewesen ist**, wenn **sich bestätigt**, dass es im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in dem betreffenden Gebiet gelten, eine oder mehrere der Tätigkeiten durchgeführt hat, die

- in Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben **b** bis **l** der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgeführt sind, oder
- als schwere Verstöße gemäß Artikel 90 Absatz 3 **Buchstaben ab, ac, a, d, e, f, [...]** **h, i, j** und **l** der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eingestuft werden.“

d) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Inspektionsverfahren

Für die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der einschlägigen internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen von Titel VII Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an.“

e) In Artikel 11 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Erbringen die bei der Inspektion gesammelten Informationen **oder andere sachdienliche Daten oder Informationen** dem Beamten den Nachweis dafür, dass ein Fischereifahrzeug IUU-Fischerei gemäß Artikel 3 betrieben hat, so **übt** der Beamte **die in Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Tätigkeiten aus**. [...]

[...][...][...]

(2) Erbringt die Inspektion den Nachweis dafür, dass ein Fischereifahrzeug eines Drittlands IUU-Fischerei gemäß Artikel 3 betrieben hat, so untersagt die zuständige Behörde des Hafenmitgliedstaats solchen Schiffen die Anlandung oder Umladung ihres Fangs oder den Zugang zu Hafendiensten.“

f) Die folgenden Artikel 12a bis 12e werden eingefügt:

„Artikel 12a

Integrierter elektronischer Informationsaustausch, integrierte elektronische Verwaltung und Speicherung, Übermittlung, Validierung und Mengensteuerung im Rahmen der Fangbescheinigungsregelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen (CATCH)

(1) Um die integrierte Verwaltung, Bearbeitung und Speicherung sowie den integrierten Austausch von Informationen und Dokumenten zu ermöglichen, die für amtliche Kontrollen, Überprüfungen, Prüfungen und andere amtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ein- und **Wiederausfuhr** von Fischereierzeugnissen relevant sind, richtet die Kommission im Einklang mit den Artikeln 12b bis 12d ein digitales Informationsmanagementsystem (im Folgenden „CATCH“) für die Fangbescheinigungsregelung ein. CATCH wird in das **in** der Verordnung (EU) 2017/625(*) **genannte TRACES-System** eingebunden.

- (2) Der Austausch **von** Informationen **und Daten** im Zusammenhang mit der **Ein- und Wiederausfuhr** von Fischereierzeugnissen und den damit verbundenen Kontrollen, Risikomanagementmaßnahmen, Überprüfungen und Prüfungen sowie in diesem Kapitel erwähnten Dokumenten (Erklärungen des Einführers, Fangbescheinigungen, **Wiederausfuhrbescheinigungen, Erklärungen,** Anträge oder Entscheidungen usw.) zwischen dem Einführer und **dem Wiederausführer und** den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten oder zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen dieser Verordnung wird über CATCH durchgeführt.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 54b delegierte Rechtsakte für die Fälle zu erlassen, in denen vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung von **Absatz 2** des genannten Artikels sowie die entsprechenden Bedingungen dafür festgelegt werden.
- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Informationen, die die Einführer über CATCH übermitteln, der Mengensteuerung sowie – nach den Grundsätzen des Risikomanagements – ihren Kontrollen und Überprüfungen und der Beschlussfassung gemäß diesem Kapitel, gemäß den in diesem Kapitel genannten delegierten und Durchführungsrechtsakten und gemäß Artikel 54a zugrunde.

Allgemeine Funktionen von CATCH

(1) CATCH

- a) ermöglicht es, Informationen, Daten und Dokumente, die für die Durchführung der Kontrollen, Risikomanagementmaßnahmen, Überprüfungen, Prüfungen, **Mengensteuerung** sowie für die Beschlussfassung nach Maßgabe dieses Kapitels **und** der entsprechenden [...] delegierten und Durchführungsrechtsakte gemäß diesem Kapitel und gemäß Artikel 54a erforderlich sind, computergestützt zu übermitteln, zu verarbeiten, zu verwalten und zwischen zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie erforderlichenfalls zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [...] und den zuständigen Behörden von Flaggenstaaten, Verarbeitungsländern und anderen beteiligten Drittländern, Einführern und Ausführern [...] auszutauschen;
- b) bietet ein System für die Mengensteuerung, das gewährleistet, dass das **Gewicht des Ausgangserzeugnisses für eine oder mehrere Einfuhren** im Rahmen einer **einzig** Fangbescheinigung nicht höher ist als das in einer solchen **Bescheinigung** validierte Gewicht [...];

- c) ermöglicht es, bis ... [24 Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung] Informationen, Daten und Dokumente, die für die Einfuhr und Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen im Einklang mit diesem Kapitel und mit den delegierten und Durchführungsrechtsakten [...] relevant sind, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten über eine zentrale EU-Anlaufstelle („EU Single Window“) auszutauschen;
- d) ermöglicht das elektronische Risikomanagement und die elektronische Risikoanalyse.

(2) CATCH kann mit anderen Systemen, die für die Bekämpfung von IUU-Fischerei relevant sind, interoperieren, unter anderem über eine Schnittstelle zu bestehenden und voll funktionsfähigen nationalen IT-Systemen.

Artikel 12c

Funktionsweise von CATCH

Im Einklang mit den Vorschriften für das **TRACES-System** kann die Kommission Durchführungsrechtsakte über die Funktionsweise von CATCH erlassen, in denen Folgendes festgelegt ist:

- a) die technischen Anforderungen an CATCH als Systemkomponente **des TRACES-Systems**, einschließlich des elektronischen Mechanismus für den Datenaustausch mit den bestehenden nationalen **und sonstigen** Systemen, der Ermittlung geltender Normen, der Festlegung von Nachrichtenstrukturen, **der Zugangsbedingungen**, der Datenwörterbücher und des Austauschs von Protokollen und Verfahren;
- b) die besonderen Bestimmungen über die Funktionsweise von CATCH und seiner Systemkomponenten, um den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit des Informationsaustauschs zu gewährleisten;

- c) Notfallregelungen für den Ausfall einer Funktion von CATCH;
- d) die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen den betreffenden Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen gemäß Artikel 13 **oder anderen internationalen Organisationen** ein beschränkter Zugang zu den Funktionen von CATCH gewährt werden darf, und die **technischen Anforderungen** eines solchen Zugangs;
- e) die Bedingungen, unter denen [...] elektronische Dokumente **gemäß der Verordnung (EU) 2014/910** validiert **werden**;
- f) die Muster, Formulare und Bestimmungen, einschließlich für elektronische Formate, für die Ausstellung der amtlichen Dokumente gemäß dieser Verordnung, außer dem Muster in **diesem Kapitel und den entsprechenden Anhängen**.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 12d

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates(**) und die Verordnung (EU) 2018/XX des Europäischen Parlaments und des Rates(***) sind anwendbar, soweit die mithilfe von CATCH verarbeiteten Informationen personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.

- (2) Im Zusammenhang mit ihren Zuständigkeiten für die Übermittlung der relevanten Informationen an CATCH und der Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben könnten, gelten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (3) Die Kommission gilt im Zusammenhang mit ihrer Verantwortung für die Verwaltung von CATCH und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben können, als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 **Nummer 8** der **Verordnung (EU) 2018/1725**.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass CATCH den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 134 und 135 der Verordnung (EU) 2017/625 genügt.

Artikel 12e

Datensicherheit

(7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass CATCH den Bestimmungen über Datensicherheit gemäß den Artikeln 134 und 136 der Verordnung (EU) 2017/625 genügt.“

(7a) Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die in derselben Form aus einem anderen Drittland als dem Flaggenstaat oder Verarbeitungsstaat gemäß Absatz 2 dieses Artikels in die Union verbracht werden, hat der Einführer den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats folgende Unterlagen vorzulegen:

a) die vom Flaggenstaat validierte(n) Fangbescheinigung(en) und gegebenenfalls die in Absatz 2 dieses Artikels genannte bestätigte Erklärung über

i) die ursprüngliche(n) Fangbescheinigung(en) und gegebenenfalls das Original der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Erklärung zu den betreffenden Fischereierzeugnissen, wenn die gesamte Sendung ausgeführt wird, oder

ii) eine Kopie der ursprüngliche(n) Fangbescheinigung(en) und gegebenenfalls eine Kopie der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Erklärung, wenn nur ein Teil der Fischereierzeugnisse in der Sendung ausgeführt wird, und

b) schriftliche Nachweise dafür, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben und stets unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands verblieben sind.

Schriftliche Nachweise hierfür sind

i) wenn die gesamte Sendung einer Fangbescheinigung und gegebenenfalls der in Absatz 2 genannten Erklärung ausgeführt wird: das einzige Frachtpapier, das für die Beförderung vom Gebiet des Flaggenstaats oder Verarbeitungsstaats durch das betreffende Drittland erstellt wurde, oder

ii) wenn die ursprüngliche Sendung einer Fangbescheinigung und gegebenenfalls der in Absatz 2 genannten Erklärung aufgeteilt wird: ein von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands ausgestelltes Dokument

– mit einer genauen Beschreibung der Fischereierzeugnisse und dem Gewicht der auszuführenden Sendung, dem Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse und gegebenenfalls den Namen der Schiffe oder der Angabe der sonstigen verwendeten Beförderungsmittel und

– mit dem Namen und der Bestätigungsnummer der Lagereinrichtung sowie den Bedingungen, unter denen die Fischereierzeugnisse in dem betreffenden Drittland verblieben sind.

Unterliegen die betreffenden Arten einer nach Artikel 13 anerkannten Fangdokumentationsregelung einer regionalen Fischereiorganisation, so können die oben genannten Dokumente durch die Wiederausfuhrbescheinigung dieser Fangdokumentationsregelung ersetzt werden, sofern das Drittland seine Mitteilungsvorschriften entsprechend erfüllt hat.“

8. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die eine einzige Sendung bilden und in einem Drittland verarbeitet wurden, muss der Einführer den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats mit dem Formular in Anhang IV eine vom Verarbeitungsbetrieb in dem betreffenden Drittland ausgestellte und von seinen zuständigen Behörden bestätigte Erklärung vorlegen,

- a) die eine genaue Beschreibung der unverarbeiteten und der verarbeiteten Erzeugnisse und der jeweiligen Mengen enthält,
- b) aus der hervorgeht, dass die Verarbeitungserzeugnisse in dem betreffenden Drittland aus den Fängen hergestellt wurden, denen die von dem Flaggenstaat validierten Fangbescheinigungen beilagen, und
- c) der Folgendes beigefügt ist:
 - i) die ursprünglichen Fangbescheinigungen, wenn sämtliche betroffenen Fänge für die Verarbeitung der in einer einzigen Sendung ausgeführten Fischereierzeugnisse verwendet wurden, oder
 - ii) eine Kopie der ursprünglichen Fangbescheinigungen, wenn ein Teil der betroffenen Fänge für die Verarbeitung der in einer einzigen Sendung ausgeführten Fischereierzeugnisse verwendet wurde.

[...][...][...]

Unterliegen die betreffenden Arten einer nach Artikel 13 anerkannten Fangdokumentationsregelung einer regionalen Fischereiorganisation, so kann die Erklärung durch die Wiederausfuhrbescheinigung dieser Fangdokumentationsregelung ersetzt werden, sofern das Verarbeitungsdrittland seine Mitteilungsvorschriften entsprechend erfüllt hat.

(*) Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

(**) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(***)[...] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“

9. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Einführer von Fischereierzeugnissen in die Union übermittelt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Erzeugnisse eingeführt werden sollen, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 erstellte Fangbescheinigung zusammen mit den in der Anlage zu Anhang II vorgesehenen Angaben zur Beförderung, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 erstellten Erklärung des Verarbeitungsbetriebs und anderen in den Artikeln 12, 14 und 17 verlangten Angaben elektronisch über CATCH. Die Fangbescheinigung **muss mit allen einschlägigen Begleitdokumenten** mindestens drei Werktage vor der geschätzten Zeit der Ankunft am Ort der Einfuhr in das Gebiet der Union übermittelt werden. Die Frist von drei Werktagen kann je nach der Art des Fischereierzeugnisses, der Entfernung vom Ort der Einfuhr in das Gebiet der Union oder der Art des eingesetzten Beförderungsmittels angepasst werden. Die zuständigen Behörden kontrollieren nach den Grundsätzen des Risikomanagements alle übermittelten Dokumente, insbesondere die Fangbescheinigung, anhand der Angaben, die in der Mitteilung des Flaggenstaats gemäß den Artikeln 20 und 22 enthalten sind.“

(9a) **Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

"(3) Überprüfungen zielen auf die Risiken ab, die auf der Grundlage der auf Unionsebene im Rahmen des Risikomanagements festgelegten Kriterien ermittelt wurden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten zu demselben Zweck zusätzliche nationale Kriterien ausarbeiten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre nationalen Kriterien und etwaige Aktualisierungen dieser Kriterien mit. Die Unionskriterien werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 54 Absatz 2 festgelegt."

10. Artikel 27 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Unbeschadet der Maßnahmen der regionalen Fischereiorganisationen werden Fischereifahrzeuge der Union nicht in die Unionsliste der IUU-Schiffe aufgenommen, wenn der Flaggenmitgliedstaat gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Maßnahmen wegen einer Zuwiderhandlung, die einen schweren Verstoß im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 darstellt, ergriffen hat."

11. Die Überschrift des Kapitels IX erhält folgende Fassung:

„KAPITEL IX

VERFAHREN UND DURCHSETZUNG“

12. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Schwere Verstöße

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „schwerer Verstoß“ jeden Verstoß, der in Artikel 90 Absatz 2 [...] der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgeführt ist oder gemäß Artikel 90 Absatz 3 [...] der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 als schwerer Verstoß eingestuft wird.“

13. Folgender Artikel 42a wird eingefügt:

„Artikel 42a

Verfahren bei schweren Verstößen

Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 4 und des Artikels 50 dieser Verordnung wenden die Mitgliedstaaten Artikel 85 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an, wenn ein schwerer Verstoß festgestellt wird.“

14. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

Sanktionen und Maßnahmen [...]

(1) **Wenn ein schwerer Verstoß gemäß Artikel 42 vermutet oder begangen wird,**
wenden die Mitgliedstaaten **Maßnahmen und Sanktionen im Einklang mit**
Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an.

(2) [...]

(3) [...]

15. Die Artikel 44 bis 47 werden gestrichen.

16. Folgende Artikel 54a und 54b werden eingefügt:

„Artikel 54a

Änderung der Anhänge

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 54b delegierte Rechtsakte zur Änderung von **Anhang I, von** Anhang II und dessen Anlage, von Anhang IV **und der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Unterlagen** zu erlassen, um internationalen Entwicklungen bei Fangdokumentationsregelungen, wissenschaftlichen Entwicklungen und dem technischen Fortschritt, einschließlich Anpassungen für die Zwecke der Anwendung von CATCH, Rechnung zu tragen.

Artikel 54b

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12a Absatz 3 und Artikel 54a erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12a Absatz 3 und Artikel 54a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12a Absatz 3 und Artikel 54a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

17. Anhang II und dessen Anlage erhalten die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.
18. In Anhang IV erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„DOKUMENTENNUMMER (Nummer des Dokuments eintragen)

Hiermit bestätige ich, dass die verarbeiteten Fischereierzeugnisse: ... (Beschreibung der Erzeugnisse und Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur) von Fängen stammen, für die die nachstehenden Fangbescheinigungen gelten.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1139

Die Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) 2016/1139 werden gestrichen.

Artikel 5a

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2017/2403

Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/2403 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 1, 3, 4 und 5 sind ab dem [24 Monate nach Inkrafttreten] anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG I

Folgende Anhänge III und IV werden der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angefügt:

„ANHANG III

PUNKTE, MIT DENEN INHABER VON FANGLLIZENZEN ODER KAPITÄNE AUS DER UNION BEI SCHWEREN VERSTÖßEN BELEGT WERDEN

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe a</u> [...]	Nichterfüllung der Verpflichtungen zur genauen Aufzeichnung, Speicherung und Meldung fangrelevanter Daten, einschließlich der über Schiffsüberwachungssysteme zu übermittelnden Daten, <u>sowie von Daten in Bezug auf Anmeldungen, Fangerklärungen, Anlandeerkklärungen, Wiegeaufzeichnungen, Übernahmeerklärungen, Transportdokumente oder Verkaufsbelege gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.</u>	3
[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
[...]	[...]	[...]
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe d</u> [...]	Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf <u>die Eigenschaften oder</u> den Einsatz von Fanggeräten, <u>akustischen Abschreckvorrichtungen, Selektionsvorrichtungen oder Fischsammelgeräten, insbesondere in Bezug auf Markierung und Identifizierung, Fanggebiete, -tiefe, -zeiten oder Anzahl der Geräte, Maschenöffnung, oder von Sortier-, Wassertrenn- oder Verarbeitungsanlagen oder Nichteinhaltung von Maßnahmen zur Reduzierung von versehentlichen Beifängen empfindlicher Arten</u> im Einklang mit den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.	4
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe k</u> [...]	Manipulation [...] der Maschinenleistung <u>oder Verwendung einer Maschinenleistung, die</u> über die im <u>Flottenregister des Mitgliedstaats zertifizierte und eingetragene</u> höchste Dauerleistung <u>hinausgeht, oder</u> Manipulationen an Geräten zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung.	5
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe b</u> [...]	Fälschung oder Verbergen der Markierungen, der Identität oder der Registriernummer eines Fischereifahrzeugs.	5
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe o</u> [...]	Fälschung von <u>in</u> den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <u>genannten</u> Dokumenten [...].	5

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe aa</u>	<u>Verwendung gefälschter oder ungültiger in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik genannter Dokumente.</u>	<u>5</u>
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe c</u> [...]	Verbergen, Manipulieren oder Vernichten von Beweismaterial für eine Untersuchung.	5
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe i</u> [...]	<u>Gleichzeitiges</u> Begehen mehrerer Verstöße <u>gemäß Artikel 90 Absatz 3.</u>	5
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe e</u> [...]	Versäumnis, <u>Fänge, einschließlich</u> untermaßige Fänge, die der Anlandeverpflichtung [...] unterliegen, an Bord des Fischereifahrzeugs zu bringen (u. a. Freisetzung durch Slipping) und mitzuführen, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden, <u>unter Verstoß gegen die Vorschriften</u> der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für die Fischereien oder Fanggebiete gelten.	5

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
<u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe f</u> [...]	Ausübung von Fangtätigkeiten im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise, die mit den <u>in Unionsrecht umgesetzten</u> Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, <u>wenn dies nicht bereits gemäß Artikel 90 Absatz 2 oder gemäß anderen Buchstaben des Artikels 90 Absatz 3 als schwerer Verstoß eingestuft wird.</u>	5
<u>Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe f</u> [...]	Durchführung von Umsetzungsvorgängen <u>oder Einsetzen (in Netzkäfige), insbesondere im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/1627,</u> unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik <u>einschließlich der</u> geltenden, von regionalen Fischereiorganisationen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, <u>die in Unionsrecht umgesetzt worden sind.</u>	5
<u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe l</u> [...]	Anlandung in Häfen von Drittländern ohne Anmeldung gemäß Artikel 19a der vorliegenden Verordnung [...].	5
<u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe j</u>	<u>Ausübung einer der Tätigkeiten gemäß Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe g im Zusammenhang mit einem Schiff, das an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 beteiligt ist und nicht in der Liste der IUU-Schiffe der Union oder einer regionalen Fischereiorganisation aufgeführt ist.</u>	5

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe l</u> [...]	Einsatz verbotener Fanggeräte <u>oder Fangmethoden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Rates oder gemäß der Festlegung einer regionalen Fischereiorganisation, die in Unionsrecht umgesetzt worden ist.</u>	6
[...]	[...].	6
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe ab</u> [...]	Fischfang ohne eine vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Küstenstaat erteilte gültige Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung.	7
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe j [...]</u>	<u>Befischung verbotener Arten, von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, für die der Betreiber über keine Quote verfügt oder keinen Zugang zur Quote des Flaggenmitgliedstaats hat, von Arten, deren Quote ausgeschöpft ist, oder von Arten, für die ein Moratorium, ein vorübergehendes Fangverbot oder eine Schonzeit gilt, ausgenommen versehentliche Beifänge, oder Durchführung von Fangensätzen in Sperrgebieten, die zum Schutz oder zur Wiederauffüllung der Fischereiresourcen geschlossen sind, oder in nicht zulässigen Tiefen.</u>	7

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe d</u> [...]	Behinderung der Arbeit von Behördenvertretern oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, <u>unter Verstoß gegen die Artikel 73 und 75 dieser Verordnung.</u>	7
<u>Artikel 90 Absatz 3</u> <u>Buchstabe ac</u>	<u>Verweigerung der Zusammenarbeit mit Behördenvertretern oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, unter Verstoß gegen die Artikel 73 und 75 dieser Verordnung.</u>	<u>7</u>
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe g</u> [...]	Zusammenarbeit – d. h. Umladungen oder Umsetzungen von oder auf solche(n) Schiffe(n), gemeinsame Fangeinsätze <u>oder</u> Unterstützung oder Versorgung – mit Schiffen, die [...] in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt sind.	7
<u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe e</u> [...]	Umladung ohne die erforderliche Genehmigung oder trotz Umladungsverbots.	7

<u>Bezugnahme</u>	Schwerer Verstoß	Punkte
<p><u>Artikel 90 Absatz 2</u> <u>Buchstabe h</u></p> <p>[...]</p>	<p>Beteiligung am Betrieb oder an der Führung von, oder am Eigentum an oder an der Erbringung von Dienstleistungen für Betreiber im Zusammenhang mit Schiffen, [...] die in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt sind.</p>	<p>7</p>

ANHANG IV

[...] Kriterien für die Einstufung eines Verstoßes als schwer (im Einklang mit Artikel 90 Absatz 3 [...])

<u>Verstöße</u>	<u>Kriterien für die Einstufung von Verstößen als schwer</u>
<u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe aa</u> <u>Verwendung gefälschter oder ungültiger in den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik genannter Dokumente</u>	<ul style="list-style-type: none">a. <u>Absichtliche Verwendung von Dokumenten, Daten oder Informationen zur Erlangung eines Vorteils im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter oder</u>b. <u>Ahndung desselben Verstoßes¹⁹ innerhalb der vergangenen 24 Monate als schwerer Verstoß.</u>
<u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe ab</u> <u>Fischfang ohne vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Küstenstaat erteilte gültige Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung</u>	<ul style="list-style-type: none">a. <u>Die Fischerei unterliegt den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation oder bilateralen Abkommen,</u>b. <u>es ist kein Antrag auf Erteilung einer Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung anhängig, sofern nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Verstoß ein Antrag auf Genehmigung eingereicht und eine Genehmigung für die betreffende Fischerei bewilligt wird und nicht derselbe Verstoß in den letzten zwölf Monaten begangen wurde,</u>c. <u>Fangtätigkeiten einschließlich Fänge, die nicht gemäß dieser Verordnung gemeldet wurden, oder</u>d. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen zwölf Monate als schwerer Verstoß.</u>

¹⁹ In einem Erwägungsgrund wird festgelegt, dass „derselbe Verstoß“ als Bezugnahme auf einen Verstoß gemäß demselben Buchstaben von Artikel 90 Absatz 3 zu verstehen ist. Diese Fußnote gilt für alle derartigen Bezugnahmen in diesem Anhang.

<u>Verstöße</u>	<u>Kriterien für die Einstufung von Verstößen als schwer</u>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe ac</u></p> <p><u>Verweigerung der Zusammenarbeit mit Behördenvertretern oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, unter Verstoß gegen die Artikel 73 und 75 dieser Verordnung</u></p>	<p>a. <u>Die Fischerei unterliegt den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation oder bilateralen Abkommen,</u></p> <p>b. <u>das Verhalten beeinträchtigt die Wirksamkeit der Inspektion,</u></p> <p>c. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 24 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe a</u></p> <p><u>Nichterfüllung der Verpflichtungen zur genauen Aufzeichnung, Speicherung und Meldung fangrelevanter Daten, einschließlich der über Schiffsüberwachungssysteme zu übermittelnden Daten, sowie von Daten in Bezug auf Anmeldungen, Fangerklärungen, Anlandeerkklärungen, Wiegeaufzeichnungen, Übernahmeerklärungen, Transportdokumente oder Verkaufsbelege gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik</u></p>	<p>a. <u>Der Wert der Fischereierzeugnisse, für die ein Verstoß vorliegt, beträgt mindestens 1 000 EUR oder ihre Menge beträgt mindestens 500 kg oder liegt 20 % über den gemäß dieser Verordnung erlaubten Toleranzspannen, oder die Differenz zwischen der Anlandeerklärung und der Übernahmeerklärung oder zwischen der Anlandeerklärung und den Verkaufsbelegen beträgt nach Berücksichtigung der Verkäufe gemäß Artikel 65 mehr als 20 %,</u></p> <p>b. <u>Versäumnis, Fänge von Arten, die der Anlandeerpflichtung unterliegen, oder von Beifängen pro Art, Hol, Gebiet, Tag oder Fangreise aufzuzeichnen und zu melden,</u></p> <p>c. <u>Störung der Installation oder des Betriebs des Schiffsüberwachungssystems, des automatischen Identifizierungssystems, des Logbuchs, des REM-Systems, des Geräts zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung oder eines anderen verwendeten Überwachungssystems des Mitgliedstaats, einschließlich dessen Abschaltung, sofern nicht von den Fischereiüberwachungszentren genehmigt,</u></p> <p>d. <u>Nichtaufzeichnung und/oder Nichtmeldung von Daten und Informationen an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats oder Versäumnis der Meldung einer Fehlfunktion oder des Ausfalls der Datenübertragung bezüglich Fangtätigkeiten und Fangeinsätzen, einschließlich Verkaufsbelege, an die Behörden des Mitgliedstaats, wenn die Anlandung oder die Umladung oder der Fangeinsatz außerhalb der Unionsgewässer stattgefunden hat, oder</u></p> <p>e. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>

<u>Verstöße</u>	<u>Kriterien für die Einstufung von Verstößen als schwer</u>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe d</u></p> <p><u>Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Eigenschaften oder den Einsatz von Fanggeräten, akustischen Abschreckvorrichtungen, Selektionsvorrichtungen oder Fischsammelgeräten, insbesondere in Bezug auf Markierung und Identifizierung, Fanggebiete, -tiefe, -zeiten oder Anzahl der Geräte, Maschenöffnung, oder von Sortier-, Wassertrenn- oder Verarbeitungsanlagen, oder Nichteinhaltung von Maßnahmen zur Reduzierung von versehentlichen Beifängen empfindlicher Arten gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik</u></p>	<p>a. <u>Der Verstoß steht im Zusammenhang mit der Markierung und Identifizierung von stationären Fanggeräten und Fischsammelgeräten,</u></p> <p>b. <u>die Anzahl nicht genehmigter stationärer Fanggeräte und Fischsammelgeräte überschreitet die genehmigte Anzahl um 20 %,</u></p> <p>c. <u>die Größe des gesamten oder eines Teils des aktiven Fanggeräts überschreitet die genehmigten Abmessungen um 20 %,</u></p> <p>d. <u>die Selektivität des Fanggeräts ist um 3 mm oder 5 % – je nachdem, welcher Wert höher ist – vermindert, insbesondere in Bezug auf Maschenöffnungen, Garndurchmesser, Hakengröße oder andere Methoden oder Vorrichtungen im Zusammenhang mit der Selektivität des Fanggeräts,</u></p> <p>e. <u>die an Bord befindlichen Sortier- und Wassertrennanlagen werden für Arten verwendet, für die Fangmöglichkeiten, Mehrjahrespläne, Inspektions- und Kontrollpläne oder Anlandeverbindungen gelten, oder</u></p> <p>f. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe e</u></p> <p><u>Versäumnis, Fänge, einschließlich untermaßige Fänge, von Arten, die der Anlandeverbindungen unterliegen, an Bord des Fischereifahrzeugs zu bringen (u. a. Freisetzung durch Slipping) und mitzuführen, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden, unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, die für die Fischereien oder Fanggebiete gelten</u></p>	<p>a. <u>Der Wert der Fänge, für die mutmaßlich ein Verstoß vorliegt, beträgt mindestens 1 000 EUR oder ihre Menge beträgt mindestens 500 kg oder liegt 20 % über den gemäß dieser Verordnung erlaubten Toleranzspannen oder</u></p> <p>b. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>

<u>Verstöße</u>	<u>Kriterien für die Einstufung von Verstößen als schwer</u>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe f</u></p> <p><u>Ausübung von Fangtätigkeiten im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise, die mit den in Unionsrecht umgesetzten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, wenn dies nicht bereits gemäß Artikel 90 Absatz 2 oder gemäß anderen Buchstaben des Artikels 90 Absatz 3 als schwerer Verstoß eingestuft wird</u></p>	<p>a. <u>Einstufung als schwerer Verstoß gemäß den Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation, die für die Union bindend sind, oder</u></p> <p>b. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe g</u></p> <p><u>Bereitstellung auf dem Markt von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, wenn dies nicht bereits gemäß Artikel 90 Absatz 2 als schwerer Verstoß eingestuft wird</u></p>	<p>a. <u>Der Erstverkauf erfolgt an eine nicht eingetragene Auktionseinrichtung oder einen nicht eingetragenen Käufer,</u></p> <p>b. <u>Fehlen obligatorischer Mindestangaben für den Verbraucher bei Losen von mindestens 50 kg oder im Wert von mindestens 1 000 EUR,</u></p> <p>c. <u>unvollständige Angaben zur Rückverfolgbarkeit bei Losen von mindestens 50 kg oder im Wert von mindestens 1 000 EUR,</u></p> <p>d. <u>Einfuhr der Erzeugnisse unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder</u></p> <p>e. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>

<u>Verstöße</u>	<u>Kriterien für die Einstufung von Verstößen als schwer</u>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe h</u></p> <p><u>Ausübung der Freizeitfischerei unter Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder Verkauf von Fischereierzeugnissen aus der Freizeitfischerei</u></p>	<p>a. <u>Verkauf von Fischereierzeugnissen im Wert von mindestens 50 EUR oder in Mengen von mindestens 10 kg,</u></p> <p>b. <u>mindestens 50 % der an Bord behaltene Arten sind nicht genehmigte oder verbotene Arten oder entsprechen nicht der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung,</u></p> <p>c. <u>Anbordbehalten von Mengen von Arten, die die Tagesfangbegrenzungen oder die Fangbeschränkungen überschreiten oder um 50 % über den geltenden Quoten liegen,</u></p> <p>d. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe i</u></p> <p><u>Gleichzeitiges Begehen mehrerer Verstöße gemäß Artikel 90 Absatz 3</u></p>	<p><u>Es werden mindestens drei gleichzeitige Verstöße begangen, die einzeln betrachtet nicht als schwer eingestuft werden.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe j</u></p> <p><u>Durchführung einer der in Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe g genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Schiff, das an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 beteiligt ist und nicht in der Liste der IUU-Schiffe der Union oder einer regionalen Fischereiorganisation aufgeführt ist</u></p>	<p>a. <u>Das Begehen eines anderen schweren Verstoßes gemäß Artikel 90 durch dasselbe Fischereifahrzeug im Verlauf ein und desselben Ereignisses oder</u></p> <p>b. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>

<u>Verstöße</u>	<u>Kriterien für die Einstufung von Verstößen als schwer</u>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe k</u></p> <p><u>Manipulation der Maschinenleistung oder Verwendung einer Maschinenleistung, die über die im Flottenregister des Mitgliedstaats zertifizierte und eingetragene höchste Dauerleistung hinausgeht, oder Manipulation eines Geräts zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung</u></p>	<p>a. <u>Die Differenz zwischen der geprüften Leistung und der zertifizierten und aufgezeichneten Leistung beträgt mehr als 20 % oder</u></p> <p>b. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen 12 Monate als schwerer Verstoß.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe l</u></p> <p><u>Anlandung in Häfen von Drittländern ohne Anmeldung gemäß Artikel 19a der vorliegenden Verordnung</u></p>	<p><u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen zwölf Monate.</u></p>
<p><u>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe m</u></p> <p><u>Abschluss von Geschäften, die unmittelbar mit IUU-Fischerei zusammenhängen, einschließlich des Handels mit sowie der Einfuhr, Ausfuhr, Verarbeitung oder Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei</u></p>	<p>a. <u>Bei Nichtvorlage aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen,</u></p> <p>b. <u>bei Verweigerung der Einfuhr gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008,</u></p> <p>c. <u>Einfuhr unter Nichteinhaltung von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (Vorlage von Fangbescheinigungen bei den zuständigen Behörden),</u></p> <p>d. <u>das Schiff ist in der Liste der IUU-Schiffe der Union oder einer regionalen Fischereiorganisation aufgeführt oder</u></p> <p>e. <u>Ahndung desselben Verstoßes innerhalb der vergangenen zwölf Monate als schwerer Verstoß.“</u></p>

[...]²⁰[...][...]

[...]	[...]
[...]	· [...]
[...]	· [...]
[...]	· [...]
[...]	[...]
[...]	[...]

²⁰ [...]

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und dessen Anlage erhalten folgende Fassung:

„ANHANG II – Fangbescheinigung und Wiederausfuhrbescheinigung der Europäischen Union

j) FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION					
Dokumentnummer			Validierungsbehörde		
1. Bezeichnung		Anschrift		Tel. Fax:	
2. Name des Fischereifahrzeugs		Flagge – Heimathafen und Registriernummer		Rufzeichen	IMO-/Lloyd-Nummer (falls vergeben)
Nummer der Fanglizenz – gültig bis		<u>mobile Satellitenfunkdienst</u>-Nr., Fax-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden)			
<u>Fanggerät (1)</u>					
3. Beschreibung des Erzeugnisses		Zulässige Verarbeitung an Bord:		4. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen	
Art	Erzeugnis-code	Fanggebiet(e) und (-zeiten) (von – bis) (2) [...]	Geschätztes anzulandenes <u>Gewicht</u> ([...] in kg)	<u>Nettofanggewicht</u> in kg	Überprüftes Anlandegewicht (<u>Nettofanggewicht</u> in kg) (3)
5. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs <u>oder des Inhabers der Fanglizenz</u> – Unterschrift [...]:					
6. Erklärung zur Umladung auf See Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs			Unter-schrift und Datum	Datum/Gebiet/ Position der Umladung	Geschätztes Gewicht (kg)
Kapitän des übernehmenden Schiffs	Unter-schrift	Schiffsname	Rufzeichen	IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)	

7. Genehmigung zur Umladung und/oder Anlandung in einem Hafenbereich:								
Bezeichnung	Behörde	Unterschrift	Anschri ft	Tel.	Anlandehafen (sofern zutreffend)	Anlande- datum (sofern zutreffend)	Amtssiegel (Stempel)	
					Umladehafen (sofern zutreffend)	Umlade- datum (sofern zutreffend)	<u>Name, Regis- trier- und IMO- Num- mer des über- nehmen- den Schiffs</u> (sofern ver- geben)	Amts siegel (Stem pel)
8. Name und Anschri ft des Ausführers		Unterschrift		Datum		Stempel		
9. Validierungsbehörde des Flaggenstaats:								
Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift		Datum		Amtssiegel (Stempel)		
10. Angaben zur Beförderung: <i>siehe Anlage</i>								
11. Erklärung des Einführers:								
Unternehmen, Name, Anschri ft, EORI- Nummer und Kontaktdaten des Einführers (genaue Angaben)		Unterschrift		Datum		Stempel		
Unternehmen, Name, Anschri ft, EORI- Nummer und Kontaktdaten des Vertreters des Einführers (genaue Angaben)		Unterschrift		Datum		Stempel		
Beschreibung des Erzeugnisses:		KN-Code		[...]		Netto- gewicht in kg	Nettogewicht des <u>Fischereiprodukts</u> in kg	

Dokument gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	Ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)	Referenznummern		
Dokument gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	Ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)	Referenznummern (Dokumentenummer(n) der Verarbeitungserklärung):		
Mitgliedstaat und Einfuhrzollstelle				
Beförderungsmittel bei Ankunft (Flugzeug, Fahrzeug, Schiff, Eisenbahn)	Nummer des Frachtpapiers	Voraussichtliche Ankunftszeit (falls Vorlage gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008)		
Nummer der Zollanmeldung (sofern zugeteilt)	GGED-Nummer (falls vorhanden)			
12. Einfuhrkontrolle: Behörde	Ort	Einfuhr genehmigt (4)	Einfuhr ausgesetzt (4)	Überprüfung beantragt – Datum
13. Ablehnung der Fangbescheinigung	Ablehnung der Fangbescheinigung auf der Grundlage von			(4)
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a			
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b			
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c			
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d			
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e			
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f			
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g			
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a			
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b			
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c			
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d			

[...] (1) Code gemäß der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten

(2) Fanggebiet:

- FAO-Gebiet(e) und
- ausschließliche Wirtschaftszone(n) bzw. Hochsee und
- einschlägige Übereinkommensbereiche der regionalen Fischereiorganisation

(3) Nur bei Überprüfung im Rahmen einer offiziellen Inspektion auszufüllen

(4) Zutreffendes ankreuzen

ii) WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION			
Nummer der Bescheinigung	Datum	Mitgliedstaat	
1. Beschreibung des wiederausgeführten Erzeugnisses:		Gewicht (kg)	
Art	Erzeugniscode	Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge	
2. Name des Wiederausführers	Anschrift	Unterschrift	Datum
3. Behörde			
Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift	Datum	Amtssiegel/ Stempel
4. Wiederausfuhrkontrolle			
Ort:	Wiederausfuhr genehmigt (*)	Überprüfung beantragt (*)	Nummer und Datum der Wiederausfuhrerkklärung

(*) Zutreffendes ankreuzen

Anlage

ANGABEN ZUR BEFÖRDERUNG

1. Ausfuhrland Hafen/Flughafen/anderer Abgangsort	2. Unterschrift des Ausführers		3. <u>Bestimmungsort</u>	
Name und Flagge des Schiffs Flugnummer/Luftfrachtbrief- nummer Zulassungsland und -nummer des Lastkraftwagens Bahnfrachtbriefnummer <u>Frachtbriefnummer</u> Andere Frachtpapiere (z. B. <u>Schiffsfrachtbrief, CMR-</u> <u>Frachtbrief, Luftfrachtbrief</u>)	Behälter- nummer(n) Liste liegt bei	Name	Anschrift	Unterschrift

Bei Nutzung mehrerer Verkehrsträger/mehreren Sendungen sind die Informationen für jeden der zum Transport genutzten Verkehrsträger anzugeben.
